

Landtag von NÖ, X. Gesetzgebungsperiode

VI. Session

1. Sitzung am 5. Oktober 1978

INHALT:

1. Eröffnung durch Präsident Dipl. Ing. Robl (Seite 1).
2. Abwesenheitsanzeige (Seite 1).
3. Verlesung des Einlaufes (Seite 1).
4. Verhandlung:

Antrag des Verfassungsausschusses über den Antrag mit Verfassungsgesetzentwurf der Abgeordneten Ing. Kellner, Dr. Brezovszky u. a. über die Verfassung des Bundeslandes Niederösterreich (NÖ Landesverfassung 1979 - NÖ LV 1979). Berichterstatter: Abg. Buchinger (Seite 2); Redner: LH (Seite 5). Landeshauptmannstellvertreter Czettel (Seite 8), Abg. Dr. Brezovszky (Seite 11), Abg. Ing. Kellner (Seite 16). Abg. Leichtfried (Seite 19), Abg. Dr. Bernau (Seite 22); Abstimmung (Seite 25).

Antrag des Verfassungsausschusses über den Antrag mit Gesetzentwurf der Abgeordneten Dipl. Ing. Robl, Binder u. a. über die Geschäftsordnung des Landtages von Niederösterreich (Geschäftsordnungsgesetz - LG0 1979). Berichterstatter: Abg. Pospischil (Seite 25); Redner: Präsident Dipl. Ing. Robl (Seite 27). Abg. Präsident Binder (Seite 30) : Abstimmung (Seite 32 1.

PRÄSIDENT DIPL. ING. ROBL (*um 14.00 Uhr*): Ich eröffne die erste Sitzung der VI. Session der X. Gesetzgebungsperiode. Das Protokoll der 14. Sitzung der V. Session der X. Gesetzgebungsperiode ist aufgelegt. Das Protokoll ist unbeanstandet geblieben und demnach als genehmigt zu betrachten. Von der heutigen Sitzung haben sich die Herren Abgeordneten Deusch und Wiesmayr entschuldigt. Die Landesregierung hat mit Schreiben vom 27. Juni, 4. Juli, 18. Juli, 12. und 27. September 1978 gemäß 5 3 des Niederösterreichischen Wiederverlautbarungsgesetzes die Wahlordnung für Statutarstädte, Landesgesetzblatt 03060-0, 81. Stück, das Niederösterreichische Leichen- und Bestattungsgesetz 1978, Landesgesetzblatt 9480-0, 93. Stück, das Erste Niederösterreichische Grundsteuerbefreiungsgesetz, Landesgesetzblatt 3721-0, 95. Stück, das Niederösterreichische Wasserleitungsanschlußgesetz, Landesgesetzblatt 6951-0, 105. Stück, das Trennungsgesetz, Landesgesetzblatt 0100-0, 151. Stück, und das Niederösterreichische Schischulgesetz, Landesgesetzblatt 7050-0, 160. Stück, wiederverlautbart und dies zur Kenntnis gebracht. Ich ersuche um Verlesung des Einlaufes.

SCHRIFTFÜHRER (liest):

Ltg.-595 - Antrag des Abgeordneten Bernkopf und Genossen, betreffend Schaffung eines NÖ Grenzlandförderungskonzeptes 1978.

Ltg.-596 - Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf über die Förderung von Hausstandsgründungen (Nö Hausstandsgründungsgesetz 1978).

Ltg.-597 - Vorlage der Landesregierung, betreffend Jod-Schwefel-Heilbad Betriebsgesellschaft mbH & Co KG, Bad Deutsch Altenburg, Errichtung eines Kurzentrums, Landeshaftung.

Ltg.-604 - Vorlage der Landesregierung, betreffend Marktgemeinde Dobersberg, politischer Bezirk Waidhofen an der Thaya; Bericht des Rechnungshofes über Gebarungseinschau.

Ltg.-608 - Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem das Gesetz vom 26. April 1923, LGBl. Nr. 98, betreffend die Einhebung von Landeszuschlägen zu den durch das Gesetz vom 28. Juli 1919, StGBI. Nr. 388, in der Fassung des Gesetzes vom 29. April 1920, StGBI. Nr. 193, festgesetzten Gebühren des Bundes von Totalisateur- und Buchmacherwetten geändert wird.

Ltg.-609 - Vorlage der Landesregierung, betreffend NÖ Landes- Finanzsonderaktion für Gemeinden-Überbrückungshilfe für Wasserbauten, Verlängerung des Zinsenzuschußzeitraumes.

Ltg.-605 - Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem das Gesetz über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden geändert wird.

Ltg.-610 -Ltg.- Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem die Nö Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1967 geändert wird.

Ltg.- 611 - Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf über die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen (NÖ Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz).

Ltg.-602 - Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf; mit dem die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 geändert wird (DPL-Novelle 1978).

Ltg.-606 -Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem das Gesetz über die niederösterreichische Landeshymne geändert wird.

Ltg.-607 -Vorlage der Landesregierung, betreffend den Landesverfassungsgesetzentwurf, mit dem das Landesverfassungsgesetz vom 15. Dezember 1903 über die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften des Landes Niederösterreich (NÖ Wiederverlautbarungsgesetz - NÖ WVG) geändert wird.

Ltg.-603 -Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem das Betriebsaktionenverbots-Gesetz abgeändert wird.

PRÄSIDENT DIPL. ING. ROBL (*Nach Zuweisung des Einlaufes an die zuständigen Ausschüsse*): Wir gelangen zur Beratung der Tagesordnung. Ich ersuche den Herrn Abg. Buchinger, die Verhandlung zur Zahl 591 einzuleiten.

Berichterstatte Abg. BUCHINGER: Herr Präsident! Hoher Landtag! Ich habe namens des Verfassungsausschusses über die Zahl 591, Verfassung des Bundeslandes Niederösterreich, zu berichten. Zuerst vielleicht einleitend zur Vorgeschichte.

Am 19. Juli 1969 faßte der Landtag von Niederösterreich den Beschluß - ich zitiere wörtlich -: „Die Landesregierung wird aufgefordert, durch ein qualifiziertes Fachleuteteam unter Beziehung von Vertretern der im Landtag vertretenen Parteien und jedenfalls des Vorstandes der Landtagskanzlei das Landesverfassungsgesetz für das Land Niederösterreich in der Fassung von 1930, das Verfassungsgesetz vom 4. Jänner 1921, Landesgesetzblatt Nr. 120, über die Geschäftsordnung des Landtages von Niederösterreich und die Geschäftsordnung des Landtages von Niederösterreich auf ihre Vollziehbarkeit unter Berücksichtigung der bisher bei Anwendung dieser Vorschriften gemachten Erfahrungen zu überprüfen und geeignete Vorschläge zu erstatten.“

Das im Beschluß des Landtages genannte Fachleuteteam wurde am 10. März 1970 unter Vorsitz des Herrn Landesamtsdirektors konstituiert und hielt mehrere Arbeitssitzungen ab, um dem Auftrag des Landtages gerecht zu werden. Die beiden Landtagsklubs hatten in Erfüllung des Landtagsbeschlusses Entwürfe über eine neue Landesverfassung für das Bundesland Niederösterreich erstellt und gegenseitig ausgetauscht. In der Folge haben sich die Klubsekretäre, Hofrat Brosig und Hofrat Seidl, gemeinsam mit ihren Mitarbeitern Oberregierungsrat Gromaczkiwicz, Herrn Provanznik und Herrn Rösch um eine für beide Parteien akzeptable Formulierung des rechtspolitisch angestrebten Zieles bemüht. Man war davon ausgegangen, daß beide Parteien der Meinung sind, nur im Wege einer völlig neu gestalteten Landesverfassung den gegebenen Vorstellungen zu entsprechen. Eine bloße Novellierung wurde demnach als nicht zielführend erachtet. Nach vielen Gesprächen, die im Wege der Klubsekretäre zwischen den Landtagsklubs abgeführt wurden, konnten die ersten Parteienverhandlungen im November 1974 stattfinden. Diesen folgten weitere sieben Absprachen zwischen den Vertretern der ÖVP und SPÖ.

Die entscheidende Parteienbesprechung fand schließlich am 14. September 1976 unter dem Vorsitz des Landeshauptmannes Ökonomierat Andreas Maurer statt. Die SPÖ-Fraktion vertrat Landeshauptmannstellvertreter Hans Czettel. Die Klubs waren durch die geschäftsführenden Klubobmänner Ing. Kellner und Dr. Brezovszky sowie durch die beiden Klubsekretäre Wirkl. Hofrat Brosig und Wirkl. Hofrat Seidl repräsentiert.

Die Vertreter der beiden großen Parteien, Landeshauptmann Maurer und Landeshauptmannstellvertreter Czettel, haben namens ihrer Fraktion die Erklärung abgegeben, daß hinsichtlich des nunmehr vorliegenden gemeinsamen Entwurfes einer neuen niederösterreichischen Landesverfassung Einverständnis vorliege. Gegenüber der geltenden Verfassung, die auf das Jahr 1920 zurückgeht, weist der nunmehr vorliegende Entwurf eine moderne Systematik sowie auch eine verständliche Gesetzessprache auf. Der Verfassungsentwurf basiert auf der Eigenständigkeit des Landes Niederösterreich, was unter anderem darin zum Ausdruck kommt, daß Bestimmungen, die an sich bereits auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes Geltung haben, in dem Entwurf nicht mehr aufgenommen wurden, bzw. nur insofern Aufnahme fanden, als sie zum besseren Verständnis erforderlich erschienen. Veraltete Formen, wie beispielsweise das Petitionsrecht, wurden in zeitgerechte Institutionen umgewandelt und darüber hinaus wurde dem Wandel der gesellschaftlichen Struktur dadurch Rechnung getragen, daß eine zeitgemäße Mitwirkung des Volkes in der Gesetzgebung und erstmals auch im Bereich der Vollziehung vorgesehen wurde. Es wurde zu weit führen, nunmehr alle

Bestimmungen des neuen Verfassungsentwurfes darzustellen, weshalb ich mich darauf beschränken möchte, lediglich jene Artikel aufzuzeigen, die sich grundsätzlich vom bisher geltenden Landesverfassungsrecht unterscheiden.

Aus dem Abschnitt 1 verweise ich insbesondere auf Artikel 3, der den Begriff des „Landesbürgers“ näher umschreibt, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß dieser Begriff nicht mit staatsbürgerschaftsrechtlichen Vorschriften verwechselt werden darf. In diesen Bestimmungen ist auch vorgesehen, daß verdiente Personen unter bestimmten Voraussetzungen zu Ehrenbürgern ernannt werden können.

Im Art. 4 wird das Land verpflichtet, in seinem Wirkungsbereich dafür Sorge zu tragen, daß die Lebensbedingungen der niederösterreichischen Bevölkerung unter Berücksichtigung der abschätzbaren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse gewährleistet werden. Die Neuerung im Art. 5, der den Sitz des Landtages und der Landesregierung regelt, besteht darin, als zum Ausdruck gebracht wird, daß Wien insoweit Sitz der genannten Institutionen sein soll, als Niederösterreich selbst keine eigene Hauptstadt hat. Die Errichtung einer Landeshauptstadt, so wird weiters bestimmt, bedarf eines Landesverfassungsgesetzes.

Aus dem Abschnitt 11 des Verfassungsentwurfes, der sich mit der Gesetzgebung des Landes Niederösterreich befaßt, ist besonders der Art. 12 zu erwähnen, in dem die Landtagsklubs, die schon bisher eine bedeutende Aufgabe im Bereich der Gesetzgebung des Landes erfüllt haben, nunmehr ihre verfassungsrechtliche Deckung finden.

Völlig neu ist der Inhalt des Art. 25, der das Begutachtungsverfahren zu Gesetzesvorlagen zum Gegenstand hat. Als begutachtende Stellen kommen - das wurde ohne Verfassungsauftrag bereits bisher so gehandhabt - das Bundeskanzleramt und die Bundesministerien, die gesetzlichen Interessenvertretungen und Interessenvertretungen für die Gemeinden in Betracht. Neu soll in das Begutachtungsverfahren einbezogen werden ein noch durch ein eigenes Gesetz zu schaffender Landesbeirat für Jugend- und Familienpolitik sowie zur Wahrung der Interessen der älteren Generation.

Der III. Abschnitt beinhaltet zur Gänze Rechtsinstitute, die der bisherigen Landesverfassung fremd waren. Es sind dies das Initiativrecht der Landesbürger und der Gemeinden und das Einspruchsrecht gegen Gesetzesbeschlüsse des Landtages. Umfaßt das Initiativrecht das Verlangen auf Erlassung, Abänderung oder Aufhebung von Landesgesetzen, so beinhaltet das Einspruchsrecht das Recht, darüber zu befinden, ob ein bestimmter Gesetzesbeschluß kundgemacht werden darf oder nicht. Das Initiativrecht steht einer bestimmten Anzahl wahlberechtigter Landesbürger, aber auch einer bestimmten Anzahl der Gemeinden des Landes Niederösterreich zu. Ein Einspruchsverfahren kann darüber hinaus auch von der Mehrheit der Abgeordneten verlangt werden.

Aus dem IV. Abschnitt, der die Mitwirkung des Landtages an der Vollziehung zum Inhalt hat, ist auf Art. 30 hinzuweisen, in dem die vorläufige Haushaltsführung und der Nachtragsvoranschlag erstmalig in der Verfassung des Landes geregelt werden. Einer Neuerung wurde in diesem Abschnitt auch das Fragerecht des Landtages und der Abgeordneten unterzogen. Das Fragerecht kommt nicht nur dem Landtag gegenüber der Landesregierung und ihren Mitgliedern zu, sondern jeder Abgeordnete ist berechtigt, die Mitglieder der Landesregierung über alle Angelegenheiten der Vollziehung zu befragen. Die Beantwortung der Anfrage durch die Landesregierung oder ein befragtes Mitglied derselben hat innerhalb von sechs Wochen zu erfolgen, wobei es dem Befragten freisteht, schriftlich oder mündlich die Antwort zu geben. Eine Nichtbeantwortung oder eine Fristüberschreitung ist zu begründen.

Der V. Abschnitt befaßt sich mit der Vollziehung des Landes, das heißt mit der Landesregierung, der Bestellung ihrer Mitglieder und deren Abberufung. Darüber hinaus trifft dieser Abschnitt eine Regelung über die zeitweilige Verhinderung eines Mitgliedes der Landesregierung. Neu ist auch die Bestimmung des Art. 39, der die Abberufung des Landeshauptmannes und anderer Mitglieder der Landesregierung zum Gegenstand hat.

Der VI. Abschnitt beinhaltet die Regelungen über Vereinbarungen des Landes mit dem Bund oder mit den Ländern, die mit der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 vorgesehen wurden. Solche Vereinbarungen können mit anderen Ländern über Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches und mit dem Bund über Angelegenheiten des jeweiligen Wirkungsbereiches abgeschlossen werden, wobei die Grundsätze des völkerrechtlichen Vertragsrechtes anzuwenden sind, wenn es sich um Vereinbarungen des Landes mit anderen Ländern handelt.

Inhaltlich völlig neu sind Bestimmungen des VII. Abschnittes, der die Initiativ- und Beschwerderechte der Landesbürger in der Landesverwaltung zum Gegenstand hat. Das Initiativrecht im Vollziehungsbereich, das sowohl den Landesbürgern als auch den Gemeinden zusteht, umfaßt das Verlangen, bestimmte Aufgaben zu besorgen oder Maßnahmen zu treffen, wenn diese im Interesse des gesamten Landes gelegen oder zumindest von regionaler Bedeutung sind. Um das Initiativrecht ebenso wie im Bereich der Gesetzgebung möglichst einfach zu gestalten, ist vorgesehen, daß sich die Initiative auf eine grundsätzliche Anregung beschränken kann oder ein ganz bestimmtes Verlangen beinhaltet.

Das Beschwerderecht des Landesbürgers wird, wie im Art. 47 näher ausgeführt ist, dadurch erleichtert, daß sowohl beim Amt der Landesregierung als auch am Sitz jeder Bezirkshauptmannschaft ein rechtskundiger Beamter beauftragt werden soll, Beschwerden der Landesbürger entgegenzunehmen, die Beschwerdeführer aufzuklären und, soweit nicht eine Beschwerde unmittelbar erledigt werden kann, diese an die sachlich in Betracht kommende Behörde, versehen mit einer entsprechenden Stellungnahme, weiterzuleiten. Dem Landeshauptmann wird die Verpflichtung auferlegt, dem Landtag über eingelangte Beschwerden jährlich zu berichten. Unerledigte Beschwerden sind durch den Präsidenten des Landtages einem Landtagsausschuß zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuzuweisen. Der Landtag kann der Landesregierung letztlich durch Entschließung empfehlen, Beschwerden in einem bestimmten Sinn einer Erledigung zuzuführen.

Der VIII. Abschnitt, der die Organisation der Landesverwaltung zum Gegenstand hat, wurde im wesentlichen aus dem bisherigen Rechtsbestand übernommen. In gleicher Weise wurden auch, vom grundsätzlichen her gesehen, die Bestimmungen des IX. Abschnittes über die Finanzkontrolle des Landes aus dem bisherigen Rechtsbestand des Landes übernommen, weil es als zweckdienlich erachtet wurde, eine bewährte Einrichtung, wie sie der Finanzkontrollausschuß mit dem ihm beigegebenen Kontrollamt darstellt, beizubehalten.

In Konsequenz der Bundesverfassungsgesetznovelle 1962 wurde den Gemeinden im vorliegenden Landesverfassungsentwurf ein eigener Abschnitt X gewidmet, in dem neben der Rechtsstellung auch der Wirkungsbereich und die Organisation der Gemeinden behandelt werden. Besonders beachtenswert erscheint in diesem Zusammenhang Art. 60, in dem den Interessenvertretungen der Gemeinden, die in Niederösterreich bereits durch die Nö Gemeindeordnung eine gesetzliche Basis besitzen, auch verfassungsrechtlich ein Anhörungsrecht eingeräumt wird.

Abschnitt XI letztlich beinhaltet die Übergangs- und Schlußbestimmungen. Es ist vorgesehen, daß die neue Landesverfassung am 1. Jänner 1979 in Wirksamkeit treten soll.

Bei der Durchsicht des vorliegenden Verfassungsentwurfes, dessen Inhalt ich letztlich in bezug auf Neuerungen kurz skizziert habe, ist festzustellen, daß in einer Reihe von Artikeln vorgesehen ist, daß nähere Ausführungsbestimmungen durch ein besonderes Landesgesetz zu erlassen sein werden. Soll die neue Landesverfassung wirklich Realität und mit Leben erfüllt werden, wird es notwendig sein, diese besonderen Landesgesetze möglichst rasch zu erarbeiten und einer Beschlußfassung durch den Landtag zuzuführen. Dies gilt im besonderen Maße für die Einrichtung und Zusammensetzung des Landesbeirates für Jugend- und Familienpolitik sowie zur Wahrung der Interessen der älteren Generation, für die Initiativ- und Einspruchsrechte im Bereich der Landesgesetzgebung ebenso wie beispielsweise auch für die Initiativ- und Beschwerderechte der Landesbürger im Vollziehungsbereich. Namens des Verfassungsausschusses erlaube ich mir, den Antrag zu stellen (*liest*):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der vorliegende Entwurf eines Verfassungsgesetzes über die Verfassung des Bundeslandes Niederösterreich (Nö Landesverfassung 1979) wird in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, die zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen.“

Ich darf den Herrn Präsidenten bitten, die Debatte einzuleiten und die Abstimmung durchzuführen.

PRÄSIDENT DIPL. ING. ROBL: Ich eröffne die Debatte. Zum Worte gemeldet ist Herr Landeshauptmann Maurer.

Landeshauptmann Ökonomierat MAURER: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren des Hohen Hauses! Die Tatsache, daß sich der Niederösterreichische Landtag heute zu einer festlichen Sitzung zusammengefunden hat, unterstreicht schon vom äußeren Rahmen her die Bedeutung dieses Tages, der eine jahrelange Vorgeschichte mit intensiver Arbeit besitzt. Der Herr Berichterstatter hat in kurzer, jedoch sehr übersichtlicher Form den Werdegang des nunmehr vorliegenden Entwurfes für eine neue Landesverfassung dargestellt und auch die entscheidenden Neuerungen erläutert.

Wie schon angedeutet, glaube ich daher, mit Recht sagen zu können, daß dieser 5. Oktober 1978, an dem der Landtag die neue Verfassung beschließt, als ein historischer Tag in der an bedeutenden Ereignissen wahrlich nicht armen Geschichte unseres Bundeslandes bezeichnet werden kann, denn eine Landesverfassung wird nicht alljährlich, aber auch nicht in jedem Dezennium neu geschaffen. Ich erwähne dies deshalb, um die entscheidende Auswirkung des neuen Verfassungswerkes in das richtige Licht zu stellen.

Als wir in Erfüllung des Landtagsbeschlusses vom 19. Juli 1969 darangingen, uns mit dieser Problematik zu beschäftigen, war uns klar, daß die rechtspolitischen Zielsetzungen der derzeit geltenden Verfassung nicht mehr den Anforderungen der heutigen Zeit entsprechen. Auch die Diktion

einzelner Bestimmungen ist in der heutigen Zeit kaum noch verständlich. Jede Zeit hat eben ihre eigene Sprache. Das gilt vor allem auch für die Landesverfassung. Auch die Inhalte der demokratischen Einrichtungen sind, wenn auch nicht ihrem Wesen nach, letztlich doch nur aus der betreffenden Zeit heraus zu sehen und auch zu verstehen. Die Demokratie ist einem ständigen politischen Erneuerungsprozeß unterworfen, anders ausgedrückt: Demokratie ist dynamisch. Am Beginn der neuen Verfassungsperiode geziemt es sich wohl, einen Blick in die Vergangenheit zu werfen. Beim Studium der Verfassungsgeschichte Niederosterreichs finden sich sehr interessante Parallelen zu Problemen, mit denen wir uns seit Jahrzehnten, vor allem nach dem Zweiten Weltkrieg, intensiv beschäftigt haben. Ich werde im Laufe des von mir kurz darzustellenden geschichtlichen Abrisses der niederösterreichischen Landes Verfassung darauf noch im einzelnen eingehen. Die geltende Niederösterreichische Landesverfassung rührt aus dem Jahre 1920. Wie sehr die Problematik vor der Schaffung dieser Verfassung jener nach dem Zweiten Weltkrieg gleicht, zeigt sehr deutlich der Ausspruch des Landeshauptmannstellvertreters und nachmaligen Landeshauptmannes Johann Mayer in der Sitzung des Landtages von Niederösterreich-Land am 10. November 1920. Wörtlich ist in den Stenographischen Protokollen nachzulesen: „Unser Volk herauszuführen aus dem furchtbaren Elend dieser Hungertage, ist unser gemeinsames Ziel, nach dem wir alle ohne Unterschied der Parteizugehörigkeit streben und wohin uns der heutige Tag den Weg freimachen soll.“ Auch die Vorstellungen, wie das angestrebte Ziel erreicht werden soll, waren damals wie nach dem Zweiten Weltkrieg dem Grunde nach gleich. Ich zitiere wieder wörtlich: „Gleichmäßig und ohne Unterschied werden wir der Landwirtschaft, der Industrie, dem Gewerbe und dem Handel jegliche Förderung angeheißen lassen.“ Und an einer anderen Stelle: „Wir werden dadurch vorhandene Arbeitsmöglichkeiten ausnützen, neue Arbeitsgelegenheiten schaffen. Und letztlich: Dem Arbeiterstand werden wir durch den Ausbau der sozialen Gesetzgebung, soweit sie in die Kompetenz des Landtages fällt, fürsorglichste Aufmerksamkeit zuwenden.“

Meine sehr geehrten Damen und Herren des Hohen Hauses! Die Ausgangsbasis für die Schaffung der Landesverfassung 1920 war verblüffend ähnlich jener Situation, die wir nach dem Zweiten Weltkrieg vorgefunden haben. Bewußt gehe ich von der Ausgangssituation nach dem Zweiten Weltkrieg aus, weil bereits zu dieser Zeit auf Grund der geänderten Verhältnisse erkannt wurde, daß unsere Landesverfassung nicht mehr voll den damaligen Erwartungen entsprach. Daß es erst 18 Jahre nach dem Staatsvertrag zu ersten öffentlichen Gesprächen gekommen ist, wurzelt darin, daß es zunächst erforderlich war, die wichtigsten Voraussetzungen für ein lebenswertes Dasein in Niederösterreich zu schaffen. Darüber hinaus besaßen wir ja eine Verfassung, so daß ohne Zeitdruck an das Reformwerk geschritten werden konnte.

Beide im Landtag vertretenen Parteien haben ihre Vorstellungen über eine neue Landesverfassung in Form eigener Entwürfe dargelegt. Sie wurden im Zuge der Parteienverhandlungen gegenübergestellt und, soweit Einverständnis erzielt werden konnte, dem nun vorliegenden Verfassungsentwurf zugrunde gelegt. Ich erwähne dies deshalb, weil sich auch hier eine Parallele zur Verfassungswerdung 1920 ergibt. Den Ausführungen des Berichterstatters Segur in der so wichtigen Landtagssitzung am 30. November 1920 ist nämlich unter anderem zu entnehmen, daß auch damals mehrere Entwürfe vorgelegen sind. Die Vorgangsweise beim Entstehen einer niederösterreichischen Verfassung hat sich somit in den verflissenen fast 60 Jahren praktisch nicht geändert.

Die historische Entwicklung der Selbständigkeit Niederösterreichs und vor allem seiner Verfassung ist insofern einmalig, als die Stadt Wien bis zum 10. November 1920 wohl Landeshauptstadt des Landes Niederösterreich war, jedoch, vom organisatorischen her gesehen, die Funktion einer Stadt mit eigenem Statut ausübte. Die Bundesverfassung gliederte damals das Land Niederösterreich zunächst in zwei Landesteile : Niederösterreich-Land und Wien.

Für die durch die gemeinsame Landesverfassung am 28. Dezember 1920 bezeichneten gemeinsamen Angelegenheiten wurden gemeinsame Organe bestellt. In allen anderen Angelegenheiten, die nicht die Qualifikation der Gemeinsamkeit hatten, waren die beiden Landesteile als selbständige Länder zu betrachten. Dies war meines Erachtens nach eine sehr unglückliche Konstruktion. Andererseits trug sie als Positivum in sich, daß es bald zu einer klaren Entscheidung hinsichtlich der weiteren Entwicklung des Landes Wien und des Landes Niederösterreich kam.

Mit 1. Jänner 1922 wurden nach übereinstimmenden Gesetzen der beiden Gebietskörperschaften die selbständigen Länder Wien und Niederösterreich gebildet. Die gemeinsame Verwaltung war damit beseitigt. Es lohnt sich, die Materialien zum Landesverfassungsgesetz 1920 zu erwähnen. In der dritten Sitzung des Landtages vom 30. November 1920 vermeinte ein Redner, daß die Teilung zwischen Wien und Niederösterreich nur vorläufig durch die Verfassung 1920 zum Ausdruck gekommen ist. Nur um mit der Bundesverfassung nicht in Widerspruch zu kommen, wurde die sehr problematische Lösung gewählt, zwischen Niederösterreich-Land und dem Bundesland Wien im internen Bereich zu unterscheiden.

Der Redner meinte darüber hinaus, „Niederösterreich-Land, wir müssen uns mit diesem technischen Ausdruck abfinden, so unschön er klingt, und wir müssen versuchen, ihn der Bevölkerung möglichst

gebräuchlich zu machen“. An anderer Stelle erwähnt der Redner, daß man diese Stunde nicht ohne Hinweis an die Bürger Niederösterreichs vorübergehen lassen sollte, daß es ihre erste Pflicht sei, die Gesetze des Landes zu respektieren.

Anknüpfend an die Intentionen der Abgeordneten dieser Zeit, wird im Verfassungsentwurf neuerlich an die Bevölkerung von Niederösterreich appelliert, sich als Niederösterreicher zu fühlen und Niederösterreicher zu sein. Das Landesbewußtsein muß vor allem bei der Jugend forciert werden. Die historische Entwicklung, die ich dargestellt habe, zeigt diesen Zwiespalt zwischen Wien und Niederösterreich auf, der heute noch vielfach spürbar ist. Man darf nicht vergessen, daß der damals vielfach verwendete Begriff „das flache Land um Wien“ die sekundäre Bedeutung Niederösterreichs im Verhältnis zu Wien betont hat.

Seit 1920 sind fast sechs Jahrzehnte vergangen.

Unter der umsichtigen Führung verantwortungsbewußter Politiker ist es vor allem nach dem Zweiten Weltkrieg, durch den dieses Land schwer heimgesucht wurde, gelungen, moderne und auch zielbewußte Aufbauarbeit zu leisten und neue Aspekte zu setzen. Gesetzgebung und Vollziehung, im besonderen deren hervorragende Repräsentanten, haben für die Bevölkerung unseres Landes trotz der beachtlichen Schwierigkeiten Arbeitsplätze geschaffen, soziale Sicherheit garantiert und geistige sowie kulturelle Werte von unschätzbbarer Bedeutung erhalten und geboten.

Unter den beachtlichen Schwierigkeiten verstehe ich vor allem die Beseitigung der Kriegsschäden und die Zeit der russischen Besatzung unseres Landes bis 1955 und auch die damit verbundenen schwerwiegenden wirtschaftlichen Folgen. Auch heute, das möchte ich bei dieser Gelegenheit besonders unterstreichen, ist es notwendig, daß sich der Gesamtstaat bereit findet, diesem schwergeprüften Land Niederösterreich besondere finanzielle Hilfe zu bieten.

Ich glaube, daß es sich in dieser historischen Stunde geziemt, im besonderen Maße an alle jene Landesbürger und ihre speziellen Sorgen zu denken, die in den Gebieten entlang einer mehr als 400 Kilometer langen, wirtschaftlich besonders schwierigen Grenze leben. Sie erfüllen nämlich im politischen Interesse des Gesamtstaates ihre staatsbürgerlichen Pflichten unter eindeutig erschwerten Voraussetzungen. Und noch ein weiterer Gesichtspunkt ist wichtig. Die Verabschiedung eines neuen Gesetzes, Landesverfassungsgesetzes, bedeutet auch das Bekenntnis der Menschen unseres Bundeslandes, repräsentiert durch ihre politischen Vertreter, zur Republik, zum föderalistischen Bundesstaat und schließlich zur Demokratie.

Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Ich habe an einigen Beispielen versucht, gewisse Parallelen zwischen damals und heute zu ziehen. Wenn wir die Gesetzgebung des Landes Niederösterreich in der Jetztzeit betrachten, so wird vielfach davon gesprochen, daß Niederösterreich auf diesem oder jenem Gebiet im Reigen der Bundesländer Pionierleistungen vollbracht hat. Als der Landtag, um nur ein Beispiel herauszugreifen, im Jahre 1968 für Niederösterreich als erstes Bundesland ein modernes Raumordnungsgesetz beschlossen hat, da hat ein namhafter Fachmann erklärt, dieses Gesetz sei auch international das modernste seiner Art, und Niederösterreich sei damit allen Bundesländern voraus. Aber auch andere Materien hat Niederösterreich als erstes Bundesland einer modernen gesetzlichen Regelung unterzogen. Ich erwähne dies deshalb, weil sich auch hier eine sehr interessante Parallele aus der Verfassungsgeschichte heraus ergibt.

Als mit der Verfassungsnovelle 1925 der Finanzkontrollausschuß des Landtages seine verfassungsmäßige Grundlage erhielt, wurde von einem Sprecher ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Einführung dieser Kontrolle als wichtige Neuerung anzusehen sei. Wörtlich führte damals der Sprecher aus: „Unser Land dürfte mit der Einführung dieser Kontrolle den übrigen Ländern der Republik vorausgehen.“ Somit auch schon vor über 50 Jahren eine gesetzliche Pionierarbeit Niederösterreichs.

Letztlich darf ich noch aus der Verfassungsgeschichte Niederösterreichs auf eine frappante Ähnlichkeit hinweisen, die sich auf eine manchmal zu beobachtende bedauerliche Einstellung gegenüber einer Verfassung bezieht. Sie alle, meine sehr geehrten Damen und Herren, werden schon da und dort die Frage gehört haben, wozu eine Verfassung oder eine Rechtsordnung überhaupt notwendig sei.

Das gleiche Problem gab es auch im Jahre 1920. Der von mir bereits zitierte Berichterstatter Segur sagte dazu in der Sitzung am 30. November 1920: „Es ist leider Gottes in der allerletzten Zeit die Meinung eingerissen, ein Verfassungsgesetz ist halt ein Verfassungsgesetz, und wenn es uns nicht mehr paßt, so ändern wir es halt einfach.“ Sehr zutreffend wird gleich anschließend die Antwort gegeben: „Ich glaube, das wäre das Allerschlechteste, wenn wir mit dieser Meinung in die Beratung und Beschlußfassung des Gesetzes eintreten würden.“ Er appellierte in der Folge daran, sich dessen bewußt zu sein, daß ein Verfassungsgesetz die Grundlage für das gesamte Leben im Land bildet und die Verfassungsgesetze schon deshalb aus den übrigen Rechtsvorschriften herauszuheben seien. Die Rechtsentwicklung in den letzten Jahrzehnten war sehr turbulent. Dies ist zum Teil mit der gesellschaftspolitischen Entwicklung vergleichbar. Jede Zeit braucht ihre Rechtsnormen. Markant hebt

sich die Bundesverfassungsgesetznovelle 1962 hervor. Sie schafft insbesondere den Gemeinden einen garantierten eigenen Wirkungsbereich.

Im Art. 118 der Bundesverfassung, vor allem im Absatz 2, wird ein Grundsatz aufgestellt, der das kommunale Leben und insbesondere das eines jeden einzelnen Landesbürgers sehr entscheidend beeinflusst. Die örtliche Gemeinschaft ist in den Mittelpunkt des kommunalen Lebens gestellt worden: „Der Mensch in der Gemeinde steht nicht mehr für sich allein, oder er sollte es jedenfalls nicht mehr sein. Er gehört einer Treue- und Hilfsgemeinschaft an. Er sollte sich nie verlassen oder gar hilflos fühlen.“ Mit den wenigen Worten ist doch zum Ausdruck gebracht worden, welche ungeheure Aufgaben die Gemeinden, aber auch welche Chancen sie haben. Es wäre primitiv, einfach zu sagen, sie vollziehen Gesetze. Nein, sie sind Betreuer aller unserer Landesbürger, gleichgültig, welchen sozialen Schichten, welcher Altersgruppe und so weiter sie angehören.

In den Landesgesetzen haben diese Grundsätze der Selbstverwaltung der Gemeinden wohl Eingang gefunden, nicht aber in der Landesverfassung selbst. Dem wird nunmehr am heutigen Tage Rechnung getragen. Obwohl sie bei weitem nicht so bedeutungsvoll war wie die Landesverfassungsgesetznovelle 1962, möchte ich dennoch auf die Bundesverfassungsnovelle 1974 hinweisen, und zwar deshalb, weil sie im vorliegenden Verfassungsentwurf ebenfalls ihren Niederschlag gefunden hat.

Der Berichterstatter hat sich damit bereits beschäftigt. Ich kann mich daher darauf beschränken, in Erinnerung zu rufen, daß nunmehr im Verfassungsentwurf auch die Möglichkeit eröffnet ist, Vereinbarungen mit dem Bund, aber auch mit anderen Ländern abzuschließen. Mit den materiellen Neuerungen werden sich zweifellos auch andere Redner eingehend beschäftigen, so daß ich mich mit diesem kurzen historischen Abriss begnügen darf. Ich bitte, dies nicht als Überheblichkeit zu betrachten, wenn ich auch noch auf folgendes hinweise:

Der nun vorliegende Verfassungsentwurf wird von bedeutenden Rechtswissenschaftlern vor allem wegen seiner zukunftsorientierten Demokratiekonstruktion mit Fug und Recht als Unikat nicht nur im österreichischen Rechtsbereich, sondern auch außerhalb desselben bezeichnet. Ich erwähne dies deshalb, weil ich glaube, daß dieses Urteil von Fachleuten die Richtigkeit unserer Überlegungen bestätigt und ein so qualifiziertes Verfassungswerk Gewähr dafür bietet, dem Land Niederösterreich und vor allem Landesbürgern bestmöglich zu dienen. Und darauf kommt es besonders an. Zuletzt gebührt es sich aber, daß ich als Landeshauptmann und als Vorsitzender des Parteienunterhändlerkomitees allen Damen und Herren herzlichen danke. Ich möchte nicht unerwähnt lassen, daß die Beratungen um die neue Landesverfassung im Geiste des gegenseitigen Verständnisses, der Respektierung auch anderer Vorstellungen und der politischen Zumutbarkeit geführt wurden.

Die Hauptlast der Arbeit, die in der Erstellung der Entwürfe und in der Folge sodann in den vorzunehmenden Änderungen und den Neuformulierungen lag, hatten die Herren Klubsekretäre zu tragen, ganz besonders Hofrat Brosig sowie Hofrat Dr. Seidl. Ich möchte ihnen daher meine Anerkennung für ihre hervorragende Leistung vor dem ganzen Landtag zum Ausdruck bringen.

(Beifall im Hause.) Sie haben jedenfalls ihr Bestes gegeben, damit dieses Verfassungswerk zustande kommen konnte.

Herzlichen Dank sei auch den Fachleuten gesagt, dem Fachleuteteam, das sich unter dem Vorsitz von Landesamtsdirektor Votr. Hofrat Dr. Georg Schneider mit dieser Materie beschäftigt hat, ebenso dem Vorstand der Landtagskanzlei, Votr. Hofrat Dr. Alexander Mayer. Die für die Erarbeitung des Verfassungsentwurfes aufgewendeten Stunden, sie sind ungezählt, die geistige Leistung und das rechtswissenschaftliche ebenso wie das praktisch politische Einfühlungsvermögen verdienen höchste Wertschätzung und den Dank des ganzen Landes.

Lassen Sie mich an diesem geschichtlichen Tag in dieser so bedeutsamen und historischen Stunde noch einiges Grundsätzliches sagen, wobei ich Sie bitte, dies nicht als Ausdruck landespatriotischer Euphorie anzusehen, sondern als Zeichen der Liebe zu diesem Land. Niederösterreich, das war und ist für uns mehr als die Summe seiner Gemeinden, die Summe seiner Bezirke, als die Gesamtheit seiner Landschaft und die Zahl seiner Landesbürger. Niederösterreich, das ist das historische, politische und kulturelle Kernland Österreichs. Es ist das vielgeprüfte, oftmals bewährte Stammland dieser Republik, das in schwersten Stunden der Geschichte nicht nur Schutzschild, sondern auch Bannerträger der unvergänglichen österreichischen Idee, der so oft bewunderten und nicht immer verstandenen österreichischen Eigenart war und ist.

Niederösterreich hat nach modernen und richtungweisenden Gesetzen in den Bereichen der Raumordnung, Schul- und Gemeindegewesen, Landwirtschaft, Soziales und Wirtschaftsförderung nun auch eine neue Landesverfassung vorbereitet, die als modellhaftes Grundgesetz für die bewußte Weiterentwicklung des Landes und seiner Bürger anzusehen ist. Es gilt daher in dieser Stunde einmal mehr, an jenes Motto zu erinnern, an das sich seit Beginn der Zweiten Republik ein Figl, ein Reiter, Steinböck und Hartmann, ein Popp und Tschadek letztlich immer gehalten haben und das von Zusammenarbeit und Zusammenhalt zum Wohle unseres Landes gekennzeichnet war.

Wir waren bemüht, im Geiste dieser Männer weiterzuarbeiten. Daher bitte ich Sie, meine sehr geehrten Damen und Herren des Hohen Hauses, ebenso wie alle anderen Frauen und Männer, die in diesem Lande Verantwortung tragen, sich daran trotz aller natürlichen politischen Meinungsverschiedenheiten auch in Zukunft zu orientieren. Es lohnt sich wahrlich, in diesem Land zu leben und für dieses Land zu arbeiten.

In diesem Geiste und im Zeichen der neuen niederösterreichischen Landesverfassung wollen wir auch künftighin weiterarbeiten nach der Leitlinie, wie sie auch in der ersten Zeile unserer Landeshymne enthalten ist: „Oh Heimat, dich zu lieben, getreu in Glück und Not.“ (*Lebhafter und anhaltender Beifall im Hause.*)

PRÄSIDENT DIPL. ING. ROBL: Zum Worte gemeldet ist der Herr Landeshauptmannstellvertreter Czettel.

Landeshauptmannstellvertreter CZETTEL: Herr Präsident! Hoher Landtag! Meine Damen und Herren! In wenigen Wochen, am 12. November, werden wir daran erinnert werden, daß vor 60 Jahren die Erste Republik ausgerufen wurde. Ich habe mir vorgestellt, daß es sinnvoll wäre, zunächst einmal die Zeit, die vergangen ist und die auch als Geschichte unserer Landesverfassung gewertet werden kann, etwas kritisch darzustellen, jene gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Zäsuren herauszuarbeiten, um auch von dieser historischen Phase abzuleiten und selbstverständlich zu machen, warum wir hier nun zu diesem Erneuerungsakt unseres Landesgrundrechtes geschritten sind.

Der Herr Landeshauptmann hat mit einigen Gesichtspunkten auf diese Entwicklung hingewiesen, und ich erspare mir Wiederholungen. Ich möchte nur sagen - das sollten wir nicht vergessen -, es ist richtig, daß die Landesgeschichte oder die Geschichte der niederösterreichischen Landesverfassung praktisch ja identisch ist mit der Geschichte der Bundesverfassung, aber die Wurzeln, die Verfassungswurzeln und die Voraussetzungen dafür, daß im Jahre 1918 mit der Ausrufung der Republik auch die Idee Kelsens und seine Verfassungskonzeption den aufbereiteten politischen Boden hierfür gefunden haben, liegen doch etwas weiter zurück. Nachdem das heute wirklich ein Augenblick ist, wo man sehr ernst und mit aller Verantwortung auch auf die Hintergründe formalrechtlicher Entscheidung aufmerksam machen muß, möchte ich also sagen, daß es wahrscheinlich historisch überhaupt unbestritten ist, daß der Ausgang der österreichischen Verfassungsgeschichte insgesamt eigentlich im Revolutionsjahr 1848 liegt.

Ich glaube, daß der Sturz des Fürsten Metternich wirklich ein Signal für eine Reihe von sozialen Bewegungen gewesen ist, die in ihre Diktion, in ihrem Grundanliegen eigentlich jene Dynamik entwickelt haben, die auch das gesellschaftliche System und die Strukturen der Gesellschaft so verarbeitet und verwendet haben, daß im Jahre 1918 die Republik auch tatsächlich eine reale Bedeutung gewonnen hat. Daher glaube ich, daß diese nun fast 130jährige Verfassungsgeschichte Österreichs und die Tatsache, daß das Land Niederösterreich an dieser Entwicklung eine so erhebliche Rolle gespielt hat, historisch beurteilt, eigentlich den Boden erzeugt haben, auf dem wir heute mit ruhigem Gewissen und ohne hier Dank zu üben, die neue Landesverfassung beschließen. Darf ich in dem Zusammenhang an drei dieser Bewegungen erinnern. Ich glaube, das Wichtigste an Effekten der Revolution 1848 war, noch ehe sie niedergeschlagen wurde, daß bekanntlich die Bauern die Gesetze zur Befreiung von der Leibeigenschaft bekommen haben. Es war für mich interessant, in dem Zusammenhang auf einige Reden hinzuweisen, die Hans Kudlich, der Bauernbefreier, im damaligen Reichsrat gehalten hat. Darf ich Ihnen auch einige kurze Zitate daraus bringen, weil sie heute in Erinnerung gerufen werden müssen. Er hat bei der Begründung seines Antrages, die Leibeigenschaft auch rechtlich aufzuheben, zunächst einmal wörtlich gesagt:

„Welche Ironie, wenn man sagt, daß das souveräne österreichische Volk sich selbst eine auf demokratischen Grundlagen zu erbauende Verfassung gibt, während doch in allen Provinzen noch immer ein Zustand herrscht, der im wesentlichen von der alten Leibeigenschaft nicht sehr verschieden ist. Der Untertan“, meint Kudlich, „unterliegt tausendfachen Beschränkungen, die faktisch und gesetzlich noch bestehen und welche der erste beste Dorf Tyrann in irgendeinem Winkel des Landes heute noch ausüben kann.“

Und wenige Wochen später, als die Vorlage hier war, am 8. August 1848, meint Kudlich im Reichstag: „Heute, meine Herren, sollen wir ein auflösendes, zerstörendes Gesetz geben. Allein nur scheinbar. Wir bauen auch wieder auf. Auf den morschen Trümmern der Vergangenheit werden wir den Riesendom der Freiheit wölben über unser ganzes großes Vaterland.“

Ich glaube, wir alle können uns wahrscheinlich nicht vorstellen, was eine solche Rede damals bedeutet hat und was für ein Gefühl der Befreiung die Tatsache, daß die Leibeigenschaft wenigstens formell verboten wurde, in der damaligen Untertanenschaft, hauptsächlich bei den Bauern, gebracht hat.

Eine zweite Bewegung, die wir bei dieser kurzen Beleuchtung der Verfassungsgeschichte Österreichs erwähnen müssen, sind die bürgerlichen, die liberalen Kräfte, die eigentlich, animiert von den Bewegungen in Frankreich, während der französischen Revolution auch Initialzündung für diese österreichische Revolution gegeben haben. Wir müssen nur bei einer sehr leidenschaftslosen historischen Bewertung dieser Bewegung eines feststellen: So wichtig die vielen Ideen gewesen sein mögen, die diese soziale Gruppe in die Staatspolitik schlechthin getragen hat, ich glaube, im wesentlichen ist es unbestritten, daß ihr eigentliches Ziel praktisch die konstitutionelle Monarchie gewesen ist, und ihr großer, sozialer, gesellschaftlicher Fehler war - das sollte auch historisch unbestritten sein -, daß sie in ihren Bemühungen um eine sogenannte freiheitliche Konstruktion eigentlich die Tatsache völlig ignoriert hatte, daß durch die industrielle Entwicklung im zunehmenden Maße eben die lohnabhängige Arbeiterschaft herangewachsen ist und daß die sogenannten „Fabrikler“, das Arbeitergesindel, das rechtlose Proletariat, eigentlich rechtlos neben diesen Bemühungen gestanden sind.

Dann gibt es eine dritte Bewegung, und das alles bildet auch' eine zeitliche Kontinuität, das ist einfach die Arbeiterbewegung. Wir müssen heute feststellen, daß die Versuche der Arbeiterschaft, sich zu organisieren und auch Kraft in eine Politik zu investieren, deren Ziel ein demokratisches Staatswesen war, nicht in Vergessenheit geraten dürfen. Viktor Adler war es, der, als die blutigen Wahlrechtskämpfe beendet waren und im Jänner des Jahres 1907 die neue Wahlrechtsreform beschlossen werden konnte, im Abgeordnetenhaus eine Rede hielt; sie war sehr lang, sie war sehr kritisch, und wir wissen auch, daß die Frauen vom damaligen Wahlrecht völlig ausgeschlossen und daß viele Mängel vorhanden waren. Aber Viktor Adler meinte damals im Abgeordnetenhaus: „Meine Herren, ich will offen gestehen, daß ich nicht ohne Ergriffenheit das Wort im österreichischen Parlament nehme, weil mir bewußt ist, daß das Parlament in eine Schicksalsstunde für Österreich eingetreten ist und wir endlich vor uns die Regierungsvorlage haben, die das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht bringt, für das die Völker Österreichs seit Jahrzehnten kämpfen, um das die Arbeiterschaft schwere und blutige Kämpfe geführt hat.“

Wenn man sich nur diese drei Kriterien jenes Teiles der österreichischen Verfassungsgeschichte, der vor der Ausrufung der Republik bestand, vor Augen führt, dann glaube ich, ist heute zu würdigen, daß es mutige Kräfte der Gesellschaft gewesen sind, die aus der sozialen Situation der Menschen Ventile zur Erneuerung der Gesellschaft gesucht haben und die im wesentlichen dazu beigetragen haben, daß der Erste Weltkrieg zwar die historische Zäsur bedeutet, an der die Monarchie zerbrechen mußte, daß aber bis zu diesem Zeitpunkt auch die gesellschaftlichen Strukturen reif dafür waren, die Republik aufzubauen, von der man anfangs geglaubt hat, sie sei lebensunfähig.

Ich meine daher, meine Damen und Herren, heute, 60 Jahre nach dieser geschichtlich entscheidenden Wende der Entwicklung Österreichs, verbessern wir das Verfassungsrecht jenes Bundeslandes der Republik, das in der Verfassungsgeschichte eine erhebliche Rolle gespielt hat. Auch ich will mich nicht auf Details des Verhandlungsergebnisses einlassen, der Herr Berichterstatter hat berichtet, der Herr Landeshauptmann hat auf einiges Bezug genommen. Ich glaube nur, wir, sind es uns schuldig, daß wir bei der politischen Beurteilung der vorgenommenen Änderungen unserer Landesverfassung auf diesen geschichtlichen Zusammenhang nicht vergessen und daß eigentlich das, was im Artikel 1 der Bundesverfassung des Jahres 1920 zum Ausdruck gebracht wurde und heute noch gilt, nämlich, daß Österreich eine demokratische Republik ist und ihr Recht vom Volke ausgeht, eine Diktion ist, die eigentlich auch im Geist und Inhalt der Landesverfassungen Berücksichtigung finden mußte.

Warum sage ich das? Ich sage das deshalb - da bin ich der Meinung des Herrn Landeshauptmannes -, weil ich, ohne unser gemeinsames Werk diskreditieren zu wollen, behaupte, daß das, was wir jetzt getan haben, im wesentlichen, auch wenn nur in gewissen Nuancen Verbesserungen gegenüber anderen Landesverfassungen festzustellen sind, ein formalrechtliches Nachziehen zunächst eines Bedürfnisses der Gesellschaft ist und zweitens eine stärkere Erfüllung des Verfassungsauftrages, wie er eben im Art. 1 der Bundesverfassung zum Ausdruck kommt. Ich meine, der tatsächliche Erfolg unserer Verhandlungen, meine Damen und Herren - diese Bitte richte ich an alle, die hier sind -, wird nicht nur davon abhängen, daß wir jetzt formalrechtlich einen grundsätzlichen Auftrag detailliert erfüllt haben, sondern davon, daß die politischen Kräfte des Landes bereit sind, dem Volk von Niederösterreich und den Gemeinden des Landes auf Grund der neuen Formalrechte eine wirkungsvolle demokratische Mitgestaltung der Landespolitik auch praktisch zu ermöglichen. Es kommt somit auf den gesellschaftspolitischen Geist an, mit dem wir heute dieses neue Landesrecht, diese neue Landesverfassung beschließen. Wir Sozialisten, das ist uns bekannt, haben schon in den Jahren 1959, 1969 und 1972 durch eine Reihe von Initiativen und Vorlagen eine Demokratisierung der Landesverfassung verlangt und sind seither besonders für die verfassungsrechtliche Verankerung der demokratischen Initiativrechte eingetreten, die ja eigentlich, wenn wir ehrlich sind, die wichtigsten Erneuerungen der Landesverfassung bringen.

Für uns ist der heutige Tag, das kann ich auch für unsere Fraktion erklären, an dem wir diese gemeinsamen Beschlüsse fassen, ein Tag der politischen Genugtuung, der uns ermutigt, auch weiterhin der Demokratisierung der gesellschaftlichen Entwicklung und des politischen Lebens in Niederösterreich ein beharrliches Augenmerk zu widmen. Die neue Landesverfassung ist - das wissen wir - ein Kompromiß. Die Verhandlungsgrenzen lagen in den Grenzen, die das Bundesverfassungsrecht gibt, aber andererseits auch in der Bereitschaft der verhandelnden Parteien, politische Vorteile aus dem jetzigen Landesverfassungsrecht aufzugeben. Daß die SPÖ dabei weniger Möglichkeit hatte als die ÖVP, Bereitschaft auf diesem Gebiet zu zeigen, erklärt sich aus den gegenwärtigen politischen Machtverhältnissen. Da sich aber auch solche Machtverhältnisse ändern können, wie die politische Geschichte, aber auch die Verfassungsgeschichte Österreichs zeigt, war es vernünftig, im wesentlichen darauf hinzuwirken, eine Landesverfassung zu erstellen, die auch unter allen möglichen Kräftekonstellationen in einer Demokratie die Funktionsfähigkeit demokratischen Lebens in Niederösterreich sicherstellt.

Ich danke auch allen, die an dieser gemeinsamen Arbeit mitgewirkt haben, die die sachlichen Voraussetzungen hierfür geschaffen haben, die durch politisches Engagement, durch die Auseinandersetzung, durch die Diskussion dazu beigetragen haben daß wir doch ein Optimum an Erneuerung erreichen konnten. Auch ich nenne Hofrat Dr. Seidl und Hofrat Brosig, unseren Freund und Regierungskommissär Otto Rösch sowie die Mitglieder des Verhandlungskomitees. Ich danke auch allen Abgeordneten, die heute unsere gemeinsamen Arbeitserfolge bestätigen werden, und allen, die als Administratoren mitgeholfen haben, daß wir immerhin nach fast 10 Jahren Diskussion und Verhandlung heute zu dieser einmütigen Entscheidung kommen werden.

Ich möchte aber bei der Gelegenheit im abschließenden Teil meiner kurzen Darstellungen auf einige politische Schlußfolgerungen hinweisen, die wir Sozialisten aus dieser langen Verhandlungsphase und aus dem Ergebnis ziehen. Erstens möchte ich sagen, daß im Zuge der Änderung der Landesverfassung bekannterweise eine Demokratisierung der Verwaltungsbehörden nicht möglich war. Ich möchte nur der Ordnung halber erklären, weil wir immer wieder gefragt werden, daß wir, was diese Dinge betrifft, weiterhin bemüht sein werden, eine bundesverfassungsrechtliche Regelung dieser Frage zu erreichen. Wir werden aber gleichzeitig im Rahmen der jetzt schon gegebenen rechtlichen und politischen Möglichkeiten Fragen der Bezirkspolitik als Teil der Regionalpolitik mit Hilfe der neuen verfassungsrechtlichen Demokratieinstrumente aktualisieren.

Zweitens möchte ich sagen, daß wir, so sehr auch das Beschwerdewesen als Kompromißlösung eine echte Erneuerung der Verfassung darstellt, darüber hinaus dafür eintreten, daß die Volksanwaltschaft für jene Landesbürger Niederösterreichs, die sie in Anspruch nehmen wollen, offenstehen soll. Wir glauben, daß die Inanspruchnahme der vorhandenen Bundesvolksanwaltschaft eine sinnvolle Ergänzung des landeseigenen Beschwerdewesens sein könnte.

Und ich möchte drittens sagen, daß die Verfassungsreform, die wir nun praktisch abschließen, jetzt erst recht ergänzt werden sollte durch Verhandlungen über eine Verwaltungsreform. Wir Sozialisten reklamieren nochmals die Inangriffnahme solcher Verhandlungen, weil eine demokratische Landesverfassung, wie wir meinen, ohne volksnahe Landesverwaltung den substantiellen Gehalt ihrer Aufgaben nicht erfüllen kann.

Ich komme zum Schluß und meine daher, meine Damen und Herren, daß der Arbeitstitel, der aus dieser gemeinsamen Arbeit als Konsequenz für die Zukunft formuliert werden könnte, heißt: „Mehr Demokratie in Niederösterreich.“ Es klingt wie eine Phrase. Dieses große Land mit seinen vielen noch zu lösenden Problemen und auch gewissen politischen Strukturen, nicht parteipolitischer Art, das Bewußtsein der Menschen, ihre Einstellung zur Republik, zum Land, zu unseren Aufgaben könnten mir recht geben: Demokratie in Niederösterreich müßte in den nächsten Jahren ein Feuer werden, ein lodernes Feuer, das nicht nur leidenschaftlich agierende Abgeordnete erfaßt, sondern möglichst viele Menschen.

Ich glaube, die Forderung nach mehr Demokratie, das ist die Hoffnung, die wir an das heute zu beschließende Gesetzeswerk knüpfen. Verfassungsrechte in einer republikanischen Demokratie, meine Damen und Herren, sind Menschenrechte, und wenn der heutige Beschluß zu einer Vermenschlichung der Politik in Niederösterreich führt, haben wir gute Arbeit für Niederösterreich und seine Bevölkerung geleistet. *(Anhaltender Beifall im Hause.)*

PRÄSIDENT DIPL. ING. ROBL: Zum Worte gemeldet ist der Abg. Dr. Brezovszky.

Abg. Dr. BREZOVSZKY: Herr Präsident! Hohes Haus! Sehr verehrte Damen und Herren! Die Verabschiedung einer Grundnorm, die Verabschiedung der Landesverfassung für unser Bundesland ist für jeden geschichtlich Interessierten, für jeden sozial Interessierten, für jeden wirtschaftlich, kulturell und gesellschaftlich Interessierten Anlaß, Rückblick zu halten und den Standort, der nach 60 Jahren Republik Österreich erreicht wurde, zu bestimmen. Jeder, der sich diesen Rückblick verschaffen will, muß in den historischen Quellen, in den Protokollen, nachlesen, um sich die Zeit

vergegenwärtigen zu können, in der die Republik Österreich und das Bundesland Niederösterreich entstanden sind.

In diesem historischen Landtagssitzungssaal wurde vor nahezu genau 60 Jahren die Grundlage für unsere Republik und damit für unser demokratisches Staatswesen gelegt, denn am 21. Oktober 1918 haben sich die deutschsprachigen Reichsratsabgeordneten in der zusammenbrechenden österreichisch-ungarischen Monarchie zusammengefunden, um eine Republik Deutsch-Österreich zu gründen, einen selbständigen Staat mit rund 7 Millionen aus einem Großreich von 56 Millionen, die die österreichisch-ungarische Monarchie umfaßt hat. Und am 12. November 1918 hat der politische Schöpfer der Republik Österreich und damit des selbständigen Bundeslandes Niederösterreich erklärt: „Die Grundlage unserer staatlichen Tätigkeit sind die Länder und Kreise, die aus freiem Entschluß ihren Beitritt zum Staate Deutsch-Österreich vollzogen haben.“

Der bedeutende Niederösterreicher Dr. Karl Renner hat mit diesen Worten für die Schaffung der Republik Österreich als Bundesstaat den Weg vorgezeichnet. Die neun Bundesländer, die letztlich in dieser Republik gebildet wurden, wurden von vielen als der Rest bezeichnet. Ein ausländischer Staatsmann hat erklärt: „Und was übrig bleibt, ist die Republik Österreich.“

Wenn wir uns heute fragen, unter welchen Bedingungen die Republik Österreich und vor allem das Bundesland Niederösterreich entstanden sind, so wissen wir, daß in der Zeit vom 21. Oktober 1918 bis zum 1. Oktober 1920 über das Schicksal des Bundeslandes Niederösterreich, des Kernlandes Niederösterreich, politisch und verfassungsrechtlich entschieden worden ist. Das Kernland Niederösterreich umfaßte bis zu dieser Zeit Wien und Niederösterreich. Es war damals die außerordentlich schwierige Frage zu lösen, den Wunsch nach Reichsunmittelbarkeit, der ja Jahrhunderte in der Stadt Wien bestanden hat, zu verwirklichen, und es war die Frage, wie man nun diesen Kern von Niederösterreich loslöst und das flache Land lebensfähig gestaltet.

Von dieser Stelle gab es Abgeordnete, die leidenschaftlich gegen diese Trennung mit Argumenten gesprochen haben, die genauso gegolten haben für den Rest Österreichs, denn an die Lebensfähigkeit der Republik Österreich und an die Lebensfähigkeit des flachen Landes Niederösterreich, also Niederösterreich-Land, haben sehr wenige Menschen geglaubt. Es wurde immer erklärt, das sei alles ein Übergang. Österreich müsse sich anschließen an das Deutsche Reich. Darum auch die Bezeichnung Republik Deutsch-Österreich und das allgemeine Bekenntnis, sich anschließen zu wollen an das große Deutsche Reich.

Für Niederösterreich galt auch immer wieder das Wort: In wenigen Jahren wurde sich dieser Zustand als Übergangszustand erweisen. Man hat aber dann in der Bundesverfassung am 10. November 1920 das selbständige Land Niederösterreich-Land geschaffen, und es war ein großer Niederösterreicher, der diese Frage für alle, die die Verantwortung zu tragen gehabt haben, auch durchgesetzt hat in Form eines Kompromisses, der nur möglich war, weil die beiden staatstragenden Parteien bereit waren zusammenzuarbeiten, die Christlich-Sozialen und die Sozialdemokraten, und Staatskanzler Dr. Karl Renner konnte dann am 10. November ausrufen, daß eben Niederösterreich bzw. Österreich eine neue Bundesverfassung haben.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Bundesverfassung hat sich der Landtag von Niederösterreich konstituiert und innerhalb von knapp drei Wochen eine neue Landesverfassung beschlossen, jene vom 30. November 1920. Sicherlich waren erhebliche Vorarbeiten geleistet worden, aber es war von allem Anfang an klar, daß diese Landesverfassung immer wieder ergänzt werden mußte, und so wurde die Landesverfassung 1925, 1930, 1954 und 1959 erneuert.

Hohes Haus! Man würde diese Zeit mißverstehen, würde man nicht die Rede des damaligen Vorsitzenden des sozialistischen Landtagsklubs des Landes Niederösterreich zu seiner Verfassung, zu seiner Verwaltung nachlesen. Es war damals Dr. Karl Renner, der gleichzeitig Landtagsabgeordneter und Nationalrat war, der als Vorsitzender der sozialistischen Landtagsfraktion in der Generaldebatte zum Budget 1921 am 22. Juni 1921 grundlegend Stellung genommen hat zu dem neuen Staatsgebilde und zu dem neuen Gebilde Niederösterreich-Land, das aus der Trennung von Niederösterreich und Wien entstanden ist. Er hat begründet, daß es aus staatspolitischen Gründen unbedingt notwendig war, dieses Kernland Niederösterreich zu teilen. Er war davon fest überzeugt, daß auch dieses geteilte Kernland Niederösterreich-Land und Wien, wenn es in Zukunft entsprechend zusammenarbeiten und sich ergänzen würde, seine Lebensfähigkeit beweisen könnte. Er hat sich damals auch grundsätzlich mit Fragen der Parteiendemokratie, mit der Stellung der Politiker, der Journalisten, mit den Verhältnissen der damaligen Zeit auseinandergesetzt. Könnte man diese Rede hier verlesen, es würde sich in wesentlichen Dingen nichts ergeben, das man nicht unterstreichen könnte. Renner war ein überzeugter Demokrat und ein überzeugter Anhänger des Parteienstaates, weil er wußte, daß in den Parteien die Ideen geboren wurden, diese Ideen im Grundsatzprogramm in Parteienprogramme zusammengefaßt waren, und weil sich die Menschen, die sich zu einer Partei zusammengeschlossen haben, auch verpflichtet gefühlt haben, diese Ideen zu verwirklichen, eine Politik für die Menschen zu machen unter Zugrundelegung ihrer Programmatik.

Er hat sich dann auch mit der Frage der Politikerbezüge auseinandergesetzt - Sie sehen, wie aktuell diese Dinge sind - mit all den Anschuldigungen, die damals, so wie heute, gegen Politiker erhoben worden sind und hat die Frage gestellt, ob es eine andere Alternative gibt, nämlich die Staatsgeschäfte jenen zu überlassen, die sich keiner Idee verpflichtet fühlen, die ideenlos alles kritisieren, alles heruntermachen: die Parteien, den Staat, die Programme, die Politik. Er hat auch gefragt, was dann rauskommen würde: nämlich ein allgemeines Chaos, eine destruktive Situation, die niemandem nützen würde!

Letztlich hat er sich auch mit der Funktion der Bürokratie auseinandergesetzt und die Frage gestellt, wenn hier immer wieder Fachleute gefordert werden, die lediglich aus der Bürokratie kommen, was dann wohl für das Staatsganze herauskommen könnte. Hier hat er in einem Beispiel, sicherlich etwas übertreibend, gesagt: Wenn sich jemand ein Leben lang mit der Auslegung eines oder weniger Paragraphen beschäftigt, was könnte er zum Gesamtwohl eines Landes und eines Staates beitragen? Er hat aus Überzeugung dargestellt, daß ein Bauer, ein Genossenschafter, ein Arbeiter, ein Gewerkschafter, der sich als Organisator in seinem Betrieb, in seiner Berufsvertretung bewähren mußte, nicht nur mit Scheuklappen durch das Leben gehen kann, sondern eben auf viele Dinge Rücksicht nehmen muß und daher auch als Mandatar, als Abgeordneter, als Regierungsmitglied dem Gesamtstaat und dem Land besser dienen kann als jemand, der nur in einer ganz spezifischen Materie jahraus, jahrein tätig ist.

Und er hat sich auch mit der Stellung der Bezirkshauptmannschaften auseinandergesetzt und erklärt, daß diese willkürliche Gebilde waren, die im Nationalitätenstreit der österreichisch-ungarischen Monarchie geschaffen wurden aus nationalistischen Gründen, weil man in weiten Teilen der Monarchie jeweils zwei deutschsprachige Bezirkshauptmannschaften mit einem fremdsprachigen Gerichtsbezirk zusammengesetzt hat. Er hat festgestellt, daß diese willkürlichen Gebilde von vornherein zur politischen Unfruchtbarkeit verurteilt seien und daher demokratisiert werden müßten. Es wurde von dieser Stelle dann auch begründet, warum es zu jener Zeit nicht zu einer Demokratisierung der Bezirkshauptmannschaften kommen konnte : weil der Einwand erhoben wurde, na ja, in vielen Gebieten seien Bauern die politischen Repräsentanten, und man könne einem Bauern nicht zumuten, gewählter Bezirkshauptmann zu sein. Das wurde von dieser Stelle hier erklärt, und ich glaube, daß diese Behauptung falsch war und heute erst recht falsch ist. Aus diesem Grund wird es immer wieder zur Forderung nach Demokratisierung kommen müssen, weil die Bezirkshauptmannschaften eben willkürliche Gebilde sind, die mit unserem demokratischen Staatsgefüge nicht in Einklang zu bringen sind.

Aber als letztes zu diesem Punkt: Wieso ist es möglich, daß ein gewählter Bezirkshauptmann in Niederösterreich in vier Städten auch reibungslos alle Geschäfte erledigen kann? Und in 21 Bezirkshauptmannschaften soll das nicht möglich sein? Die Städte mit eigenem Statut haben doch auch die Funktion der Bezirkshauptmannschaft zu erfüllen. Es wurde daher dieses Argument leicht damit zu entkräften sein, daß auch ein gewählter Bezirkshauptmann jederzeit dem Verwaltungskörper einer demokratisierten Bezirkshauptmannschaft vorstehen kann. Wir haben ja selbst hier einen gewählten defacto Bezirkshauptmann im Landtag sitzen, ohne daß jemand auf die Idee gekommen wäre, zu sagen, er müßte dort einen Juristen als gewählten Bezirkshauptmann vor sich haben. Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte hier nun auch begründen, warum ich als Vertreter der Minderheit aus voller Überzeugung zu dieser neuen Landesverfassung stehe, warum wir als Minderheit so sehr gedrängt haben, uns eine neue Grundnorm zu geben. Ich kann das mit den gleichen Worten tun wie damals, als es zu einem selbständigen Niederösterreich-Land gekommen ist, denn damals wußte man, daß die Trennung Wien und Niederösterreich die Sozialdemokratie in Niederösterreich-Land in die Minderheit bringen würde und damit politische Nachteile entstehen würden. Ich glaube nur, daß sich niemand gedacht hat, daß man in gewissen Bereichen der Landesverwaltung in dieser Weise mit der Minderheit verfahren würde, wie wir das immer wieder erleben.

Womit hängt also das Bekenntnis zu dieser demokratischen Landesverfassung zusammen, zu der wir uns auch als Minderheit, als Sozialdemokraten, bekennen? Die Sozialdemokratie hat seit 100 Jahren als fortschrittliche Bewegung alles getan, um die wirtschaftlichen, die politischen, die kulturellen, die gesellschaftlichen Verhältnisse zu reformieren, in der Gemeinde, auf der Bezirksebene, auf der Landesebene und Bundesebene. Das ist ja auch der Grund, warum wir als Minderheit schon vor beinahe 20 Jahren, am 15. Dezember 1959, von dieser Stelle, es war der Abg. Dr. Litschauer, eine Erneuerung der Landesverfassung und der Geschäftsordnung gefordert haben, was damals - ich habe die Reden nachgelesen - als völlig überflüssig bezeichnet wurde. Der Antrag wurde abgelehnt. In den Jahren 1967 und 1969 wurde diese Frage hier neuerlich zur Diskussion gestellt, und man hat zumindest 1969 formell die Bereitschaft erklärt, sich eine neue Landesverfassung zu geben. Echte Verhandlungen hat es aber erst - der Herr Landeshauptmann hat es im Verfassungsausschuß ja ausdrücklich erklärt - seit 1976 gegeben, In den letzten zwei Jahren wurden die Verhandlungen um

eine neue Landesverfassung ernsthaft in Angriff genommen, und es war auch festzustellen, daß nun beiderseits darin Übereinstimmung besteht, daß wir eine neue Landesverfassung brauchen. Die Reformen, die wir als Sozialdemokraten in allen Bereichen angestrebt haben, konnten wir auch in vielen Bereichen in diesem Bundesland Niederösterreich, obwohl wir in der Minderheit sind, initiieren und auch die Mehrheit davon überzeugen, denn die Reform der Kommunalstruktur ist eine zutiefst sozialdemokratische Forderung gewesen! Die Reform der Schulstruktur ist von der sozialistischen Seite seit Jahrzehnten verlangt worden! Die Raumplanung ist unter Dr. Otto Tschadek immer wieder ins Gespräch gebracht worden! Und wenn wir nun auf dem Sektor der Wirtschafts- und Industriepolitik, auf dem Sektor der Arbeitnehmerförderung Neuerungen zu verzeichnen haben, so können wir für uns in Anspruch nehmen, daß wir auch diese Neuerungen sowie die Erneuerung der Landesverfassung vehement gefordert, initiiert und letztlich in Übereinstimmung mit der Mehrheit auch zustande gebracht haben!

Die Reform der Grundnormen in einer Demokratie ist von Zeit zu Zeit eine unbedingte Notwendigkeit, soll es nicht zu einer Versteinerung und Verharschung im politischen Leben kommen, denn diese Versteinerung und Verharschung im Staatsgefüge führt ja letztlich zu den Brüchen, zu den Zusammenbrüchen, zu den Revolutionen in jenen Ländern, wo man nicht bzw. nicht rechtzeitig die Grundnormen an die gesellschaftliche, wirtschaftliche und soziale Entwicklung anpaßt. Wir können daher mit Recht sagen, daß die Frage der Erneuerung der Landesverfassung ein echter Beitrag zur Demokratiereform in Österreich ist, dieser Demokratiereform, die schon vor einem Jahrzehnt in einem Buch dargestellt wurde und in der Professor Rene Marcic unter Hinweis auf einen großen Verfassungstheoretiker im Altertum, auf Aristoteles, erklärt hat: „Wem die Verfassung am Herzen liegt“, belehrt uns der erste Verfassungstheoretiker der Geschichte, Aristoteles, „der sollte die Öffentlichkeit in Furcht setzen und das Ferne als nahe schildern, damit die Menschen auf der Hut seien und das Volk die Sorge für die Staatsform wie eine nächtliche Sicherheitswache niemals ruhen lasse.“

Ich glaube, daß auch all die Erklärungen, die in diesem Buch „Demokratiereform“ aufgezeichnet sind, von Vertretern verschiedener Richtungen, vom jetzigen Bundeskanzler Dr. Bruno Kreisky und vom Nationalratspräsidenten Maleta, die sich zur permanenten Reform der Demokratie bekannt haben, bejaht werden. Es hat nämlich damals schon der Bundeskanzler erklärt, daß er eine permanente Demokratisierung aller gesellschaftlichen Bereiche für notwendig halte, und ähnliches hat auch Nationalratspräsident Maleta erklärt. Er hat gesagt, daß naturgemäß die parlamentarische Demokratie, wie alles Menschenwerk, reformbedürftig sei.

Wir freuen uns also, daß man nach zwei Jahrzehnten Diskussion über eine neue Landesverfassung auch in Niederösterreich so weit gekommen ist, daß es heute möglich ist, eine Landesverfassung und dann - im nächsten Geschäftsstück wird ja darüber berichtet werden - auch eine neue Geschäftsordnung einvernehmlich zu beschließen.

Ich möchte nur ganz kurz darauf hinweisen, daß noch in keiner Verfassung dieses Bundeslandes so viele Demokratieinstrumente eingebaut wurden wie heute. Mich freut besonders, daß wir in Niederösterreich gerade in einer Zeit, wo man bereits von einer Überdemokratisierung spricht, von der „Demokratie“ abfällig spricht, wo man den Menschen nicht zutraut, politische Entscheidungen treffen zu können, nur Initiativrecht, Volksbegehren, Einspruchsverfahren, Volksabstimmungsverfahren und dergleichen in unsere Landesverfassung einvernehmlich aufnehmen, weil wir eben den Menschen auch zutrauen, diese Instrumente entsprechend nutzen zu können. Denn niemand wird uns abnehmen, wenn wir erklären, die Schweizer Bevölkerung ist in der Lage, zu vielen Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung immer wieder durch Volksabstimmungen Stellung zu nehmen, wir aber in Österreich wären nicht dazu in der Lage. Ich glaube, das wurde eine grobe Unterschätzung des Bildungsniveaus und des demokratischen Bewußtseins der niederösterreichischen Bevölkerung darstellen. Wir wissen alle, daß gerade in den letzten Jahrzehnten auf dem Sektor, der die Voraussetzung für eine funktionierende Demokratie bildet, auf dem Pflichtschulsektor, auf dem Schulsektor insgesamt, ungeheure Mittel investiert worden sind und Generationen heranwachsen, die heute im jugendlichen Alter schon über wesentlich mehr Dinge Bescheid wissen als wir in älteren Jahren, weil sie eben ganz andere Möglichkeiten von Kindheit an haben. Wenn jemand den Versuch unternimmt, mit seinen Kindern, die 13, 14, 15 oder 17 sind, über Sachfragen zu diskutieren, wird er sehr rasch draufkommen, daß er in vielen Belangen eindeutig unterliegen muß, weil eben diese Kinder von Kindheit all die Möglichkeiten des Lebens, des Fernsehens, des Rundfunkhörens haben und weil auch ganz andere Methoden in der Pädagogik angewendet werden. Und daher, meine sehr verehrten Damen und Herren, kommt die Demokratisierung der Landesverfassung in Niederösterreich gerade noch rechtzeitig. Hier ist zu lesen, daß wir mit dieser Landesverfassung sozusagen ein Werk geschaffen hätten, das auch in Europa das hervorragendste Werk sei. Ich weiß nicht, wenn man unsere jetzige Landesverfassung, die wir beschließen, genauer mit den Bundes-Verfassungsbestimmungen oder anderen Landesverfassungen vergleichen würde, ob dort nicht sehr viele Elemente bereits jetzt enthalten sind. Wir sind deshalb der festen Überzeugung, daß wir im

Nachziehverfahren etwas verwirklicht haben, was man vor zehn oder zwanzig Jahren sicherlich hätte auch beschließen können.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, uns sind als Landesverfassungsgesetzgeber Grenzen gesetzt durch die Bundesverfassung und es war unser Ziel und Ehrgeiz, möglichst keine bundesverfassungsrechtliche Bestimmung in irgendeiner Form zu verletzen. Wir hoffen alle zutiefst, daß dies auch nicht der Fall war. Trotzdem bleibt dem autonomen Landesverfassungsgesetzgeber genügend Raum, um hier Neuerungen einzuführen, die es in der Bundesverfassung nicht gibt, wie die Mitwirkung an der Vollziehung. Hier dürfen wir uns aber keinen Illusionen hingeben und müssen auch hier Realisten bleiben, denn wenn für eine Angelegenheit, die für das ganze Land von Interesse ist, es notwendig ist, rund 460.000 Stimmen aufzubringen - mehr als die Hälfte derer, die zur Wahl gehen, und theoretisch könnten 920.000 Niederösterreicher eher zur Wahl gehen -, dann wird dieses Instrument sicherlich sehr selten in Anwendung gebracht werden können. Etwas anderes ist es auf regionaler Ebene, aber hier gibt ja schon auf der Ebene der Gemeinden die Gemeindeordnung den Menschen die Möglichkeit, in ihrer Gemeinde Dinge im Wege einer Art Volksbegehren an die Verwaltung heranzubringen. Wir sind demnach auch darüber froh, daß es hier Neuerungen gibt und daß die niederösterreichischen Landesbürger die Möglichkeit haben, in einem geregelten Verfahren zu Problemen der Verwaltung Stellung zu nehmen.

Ich möchte nun zum Schlusse kommen und sagen: In Niederösterreich hat es in den letzten Jahren und Jahrzehnten einen Ideenwettbewerb gegeben. Es ist gelungen, durch gemeinsame Arbeit viele Neuerungen einzuführen, die man vorerst nicht geglaubt hat beschließen zu können. Wir haben in Niederösterreich sehr viele Reformen gemeinsam beschlossen und auch finanzieren können, vor allem in den letzten acht Jahren. Wer eine Statistik des Jahres 1969 mit einer Statistik des Jahres 1977 vergleicht, der sieht, welcher ungeheuren Fortschritt wir in vielen Bereichen erlebt haben. Wir sind als Sozialisten zur Fortsetzung dieser Reformpolitik auf allen Ebenen des Landes nicht nur bereit, sondern auch verpflichtet auf Grund unserer Programmatik. Wir sind uns klar bewußt, daß wir diese Reformpolitik in demokratischer Weise nur erfolgreich fortsetzen können, wenn wir gemeinsam zusammenarbeiten und wenn es gelingt, in den grundlegenden Fragen des Landes einen Konsens zu erreichen. Das hindert uns als Minderheit nicht und darf uns niemals hindern, dort, wo wir die Pflicht zur Kontrolle haben, die Dinge mit aller Klarheit und wenn es notwendig ist auch mit entsprechender Betonung aufzuzeigen. Als Sozialdemokraten waren Mehrheitsverhältnisse für uns niemals der Grund, die Ziele unserer Programmatik zu verbergen oder aufzugeben. Im Gegenteil, in Zeiten, in denen wir als Minderheit zu agieren haben, sind wir besonders bemüht, die Menschen zu überzeugen, daß unsere Vorstellungen von Landespolitik, von Staatspolitik, von Wirtschaftspolitik, von Kulturpolitik, von Gesellschaftspolitik, jene sind, die in die Zukunft weisen und die das Volk in Zukunft davor bewahren, daß es zu Brüchen, zu Zusammenbrüchen kommen kann. Uns ist immer das Gesamtwohl wichtiger gewesen als ein kleinlicher parteipolitischer Vorteil. Dies hat der Schöpfer der Bundesverfassung und damit der Schöpfer des Bundeslandes Niederösterreich - Land Dr. Karl Renner von dieser Stelle aus immer wieder versichert und ich glaube, wir können uns diesen Ausführungen nur anschließen.

Wir wissen aber auch, daß Mehrheit in der Demokratie für uns Sozialdemokraten nur ein Auftrag auf Zeit ist und niemals Herrschaft, absolute Herrschaft über Land und Leute bedeutet. Und so möchte ich hier kurz zu diesem Problem noch eines sagen: Was uns in diesem Land so sehr bedrückt, ist, daß wir in vielen Sachfragen zwar zusammenarbeiten dürfen und können und aus Überzeugung auch zusammenarbeiten, selbst unter Verhältnissen, die es uns nicht immer leicht machen, aber die absolute Herrschaft über Teilbereiche von Landesbürgern stört uns und wird uns, solange wir in diesem Hause zu reden haben, vehement Anlaß dazu geben, diesen Grundsatz „cujus regio eius religio“ zu bekämpfen, weil dieser Grundsatz zu den unmenschlichsten gehört, weil dieser Grundsatz mit der Würde des Menschen unvereinbar ist, weil er vor allem mit dem demokratischen Grundsatz in Widerspruch steht. Außerdem widerspricht dieser Grundsatz „cujus regio eius religio“ dem Grundsatz der freien Entwicklung der menschlichen Persönlichkeit und damit dem Geiste jeder Demokratie.

Zum Schlusse kommend darf ich zusammenfassend namens der sozialistischen Fraktion feststellen: Wir Sozialisten haben seit 1959 eine moderne Landesverfassung und Geschäftsordnung von dieser Stelle aus immer wieder gefordert, da sich die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen, kulturellen und vor allem die bildungsmäßigen Voraussetzungen in unserem Lande seit 1920 grundlegend geändert haben. Eine Erweiterung der demokratischen Möglichkeiten für die Wahlberechtigten in Niederösterreich sowie die Anpassung an demokratische Einrichtungen ist daher unbedingt notwendig, nicht nur in unserem Lande, sondern auch in anderen Gebietskörperschaften. Wenn wir heute gemeinsam dieses Werk nach einer jahrelangen ernsthaften Auseinandersetzung im Geiste der Zusammenarbeit dem Landtag vorlegen und dann gemeinsam beschließen, so bietet das für uns Anlaß, der Hoffnung Ausdruck zu geben, daß wir auch in den anderen Bereichen der Wirtschaft, der Kultur, der Gesellschaft und auf dem sozialen Sektor gemeinsam gefaßte Beschlüsse vor den Menschen vertreten können.

Die wesentlichsten Neuerungen der neuen Landesverfassung, Volksbegehren, Initiativrecht, Volksabstimmung, Einspruchsverfahren, Beschwerderecht bis zum Landtag sowie die Präsidialkonferenz und der Beschwerdeausschuß waren eindeutig Forderungen, die wir von Anfang an vertreten haben. Und wir freuen uns, daß wir uns auf diese Einrichtungen in der neuen Landesverfassung geeinigt haben. Wir sollten aber auch jene Forderungen, die wir bisher nicht gemeinsam beschließen konnten, wie das Anfechtungsrecht von Landesgesetzen beim Verfassungsgerichtshof durch ein Drittel der Landtagsabgeordneten, die Erweiterung des Wirkungsbereiches der Volksanwaltschaft auf die Landesverwaltung, die Fragestunde - um nur einige zu nennen - auch in Zukunft nicht vergessen. Ich bin der festen Überzeugung, daß es nach Jahren wieder zu einer Diskussion über diese Punkte, über einen Anpassungsprozeß an die neuen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gegebenheiten kommen wird.

Ich darf abschließend allen, die am Zustandekommen der neuen Landesverfassung mitgewirkt haben, als Demokrat recht herzlich danken. Dieser Dank muß besonders den Klubjuristen Dr. Seidl, Brosig und Rösch in aller Öffentlichkeit ausgesprochen werden, ebenso all den Kräften, die bei der Abfassung und Vervielfältigung der vielen Entwürfe mitgewirkt haben. Besonders aber möchte ich jenen danken, die in den jahrelangen Parteiengesprächen ein sachliches und stets menschlich erfreuliches Klima beibehalten haben und große Geduld und Toleranz auch zum Standpunkt der anderen Seite bewiesen haben. Möge der Geist dieser Verhandlungen zwischen den Repräsentanten zweier großer staatstragender demokratischer Parteien in Niederösterreich, der durch Zusammenarbeit und Verständnis ausgezeichnet war, auch in allen anderen Bereichen und Fragen des politischen Lebens im Lande Niederösterreich fortwirken. Damit erweisen wir den Schöpfern unserer demokratischen Verfassung für die Republik Österreich und in der Folge für das Land Niederösterreich, den großen Österreichern Dr. Karl Renner und Jodok Fink, aber auch Dr. Czermak und Christoph sowie dem großen Rechtsgelehrten Professor Hans Kelsen jene Referenz, die sie als vorbildliche Demokraten auch von der gegenwärtigen Generation, von republikanischen Demokraten, verdienen. Die sozialistische Landtagsfraktion wird daher gerne dieser neuen Landesverfassung die Zustimmung geben. *(Beifall bei der SPÖ.)*

PRÄSIDENT DIPL. ING. ROBL: Zum Worte gemeldet ist der Abg. Ing. Kellner.

Abg. Ing. KELLNER: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren des Hohen Hauses! Die Geschichte eines Landes spiegelt sich in seiner Verfassung wider. Dies konnte man sehr deutlich den Ausführungen des Herrn Landeshauptmannes entnehmen. Er hat auch schon darauf hingewiesen, daß die bestehende Landesverfassung nicht mehr den Anforderungen unserer heutigen Zeit entspricht.

Bevor man an die Schaffung neuer Grundnormen herangeht, ist eine Bilanz zu ziehen. Sie besteht in der Prüfung, wie weit zwischen Verfassung und Verfassungsrealität eine Differenz besteht. Es ist allerdings nicht so, daß durch eine bloße Verfassungsänderung die gewünschte Übereinstimmung hergestellt werden kann. Man muß beachten und davon sind wir bei unseren Überlegungen ausgegangen, daß die politische Wirklichkeit vielfältiger und vielschichtiger ist als die abstrakte Verfassungsnorm. Das heißt also, daß es immer wieder gesellschaftliche Kräfte und Realitäten geben wird, die mit den Normen der Verfassung nicht zur Gänze erfaßt werden können. Das bedeutet letztlich, daß die Verfassung inhaltlich so gestaltet sein muß, daß sie für das Ablaufen der politischen Realität einen Spielraum läßt, kurzum, sie muß auch als Verfassung, die streng zu interpretieren ist, eine Flexibilität aufweisen, andernfalls sie von der Entwicklung überrollt wird und erstarrt.

Die Neuerungen, ich meine damit bestimmte Institutionen der demokratischen Lebensgestaltung in der Gemeinschaft, mit denen ich mich in der weiteren Folge noch näher auseinandersetzen werde, sind von dem erwähnten Gedanken getragen, daß die politische Realität der Verfassungsgrundsätze ungehindert Bestand haben kann, In meinen weiteren Ausführungen gehe ich aber auch davon aus, daß jede Landesverfassung Bestimmungen zu enthalten hat, die durch die Bundesverfassung vorgezeichnet sind und daher im Zusammenhang mit der neuen Landesverfassung nicht mehr besonders erwähnt werden müssen.

Der Art. 3 des Verfassungsentwurfes trägt die Überschrift „Landesbürger“. Alle österreichischen Staatsbürger, die in einer Gemeinde in Niederösterreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben, sind niederösterreichische Landesbürger. Wir wollen damit erreichen, daß das Landesbewußtsein zu Niederösterreich weiter gehoben wird. Dies vor allem auch dadurch, daß dem Landesbürger durch die Verfassung spezielle Rechte eingeräumt werden, ohne daß eine Landesbürgerschaft im staatsbürgerschaftsrechtlichen Sinne geschaffen wird.

Auch die Verleihung einer Ehrenbürgerschaft zum Land Niederösterreich sieht der Verfassungsentwurf vor. Das Land Niederösterreich verfügt über ein enormes geistiges Potential und es wurde vielfach als Gebot empfunden, Wissenschaftlern, Kulturschaffenden oder sonst um das Bundesland Niederösterreich verdienstvollen Personen eine besondere Ehrung in Beziehung auf das

Bundesland Niederösterreich durch die Verleihung der Ehrenbürgerschaft zukommen zu lassen. Eine moderne Verfassung - dabei verstehe ich unter „modern“ eine zeitgemäße und zukunftsorientierte Verfassung - hat auch eine Aussage über die Lebensbedingungen unserer Landesbürger zu enthalten. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, daß Niederösterreich auf dem Gebiete der Raumordnung und des Umweltschutzes Pionierarbeit geleistet hat und im Reigen der Bundesländer eine hervorragende Stellung einnimmt.

Der Art. 4 hat keine unmittelbare normative Wirkung. Die rechtspolitische Zielsetzung liegt darin, daß sich die Gesetzgebungs- und Vollziehungsorgane des Landes eine Selbstbindung auferlegen.

Im Art. 12 wird erstmalig über die Landtagsklubs eine Aussage getroffen. Die Klubs der Österreichischen Volkspartei und der Sozialistischen Partei haben seit jeher ohne rechtliche Anerkennung sehr bedeutsame Aufgaben erfüllt. In diesem Zusammenhang darf ich darauf hinweisen, daß die Bundes- und Landesverfassung nicht sehr parteienfreundlich gesinnt sind: die politischen Parteien sind es aber, die der Demokratie Leben geben. Die sehr sinnvolle demokratische Konstruktion der Bundes- und Landesverfassung wäre ohne die Motivation durch die politischen Parteien inhaltsleer. So gesehen ist es gerechtfertigt, die Tätigkeit der Klubs verfassungsrechtlich zu dokumentieren und ihnen bestimmte Aufgaben zuzuweisen.

Auf eine Neuerung im Verfassungsentwurf darf ich besonders hinweisen. Im Art. 25 haben wir das Verfahren zur Erlassung von Gesetzen anders gestaltet, als es bisher der Fall war. Die Gesetzesvorlagen an den Landtag sollen nunmehr durch einen Verfassungsbefehl nicht nur dem Bundeskanzleramt und den Bundesministerien, soweit diese zuständig sind, zur Begutachtung vorgelegt werden, sondern auch den gesetzlichen Interessenvertretungen, das sind die niederösterreichischen Kammern, und den Interessenvertretungen der Gemeinden. Besonders bedeutungsvoll erscheint mir bei dieser Neuerung, daß ein Landesbeirat für Jugend- und Familienpolitik und für die ältere Generation eingesetzt wurde. Kraft dieser Verfassungsbestimmung wird nun in Hinkunft die Möglichkeit bestehen, im Gesetzgebungsverfahren durch gutachtliche Äußerungen entsprechend einzuwirken. Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich bekenne mich zu dieser neuen Institution, weil ich es für vernünftig halte, daß der Gesetzgeber den rechtspolitischen Inhalt der von ihm zu beschließenden Gesetze an der Meinung der Jugend, der Vertreter der Familien und jener der älteren Generation mißt und ihre Interessen auch berücksichtigt. Dadurch kann vieles, was später in der Vollziehung schwer zu vereinigen ist, von vornherein vermieden werden. Wenn der Landtag diesen Verfassungsentwurf beschlossen hat, dann ist Niederösterreich allen Bundesländern auf diesem Gebiet voraus und in seinem verfassungsrechtlichen Denken einmalig.

Der Verfassungsentwurf sieht in den Artikeln 26 und 27 vor, daß der Landesbürger an der Gesetzgebung in Form des Initiativrechtes und des Rechtes, Gesetzesbeschlüsse zu beeinspruchen, mitwirken kann. Die Mitwirkung an der Gesetzgebung ist an sich keine besondere Neuerung, jedoch sind im Verfassungsentwurf im Art. 26 nicht nur die Wahlberechtigten legitimiert, ein Verlangen auf Erlassung, Abänderung oder Aufhebung von Landesgesetzen zu stellen, sondern auch die Gemeinden. Im letzteren Falle dann, wenn 15% der niederösterreichischen Gemeinden ein diesbezügliches Begehren stellen. Ein erweitertes Volksabstimmungsverfahren, im Verfassungsentwurf als Einspruchsverfahren bezeichnet, soll die Möglichkeit bieten, daß Gesetzesbeschlüsse des Landtages vor ihrer Kundmachung einer Prüfung durch die Volksmeinung unterzogen werden. Das Verlangen ist von wenigstens 5% der wahlberechtigten Landesbürger oder von einer Mehrheit der Mitglieder des Landtages oder aber auch von mindestens 15% der Gemeinden zu stellen. Die Einbeziehung der Gemeinden sowohl in das Initiativrecht als auch in das Einspruchsrecht bedeutet einen Schritt nach vorne, die demokratischen Rechte auf eine breitere Basis als bisher zu stellen.

Während unter anderem die Oberösterreichische und Steirische Landesverfassung die Fragestunde, wie sie in der Geschäftsordnung des Nationalrates vorgesehen ist, im *großen* und ganzen übernehmen, geht der Verfassungsgesetzesentwurf einen anderen Weg. Die Fragestunde, wie sie die Geschäftsordnung des Nationalrates vorsieht, wird nicht übernommen. Im Art. 32 ist vielmehr vorgesehen, daß der Landtag befugt ist, die Landesregierung als Kollegialorgan, darüber hinaus aber auch die einzelnen Mitglieder über Angelegenheiten der Vollziehung zu befragen und einschlägige Auskünfte zu verlangen. Aber auch das einzelne Mitglied des Landtages ist befugt, die Mitglieder der Landesregierung in Vollziehungsangelegenheiten zu befragen. Neu ist in diesem Zusammenhang, daß keine Unterstützungsunterschriften erforderlich sind. Derzeit müssen Anfragen die Unterschriften von mindestens fünf Abgeordneten aufweisen. Während bisher für die Beantwortung oder ihre Verweigerung keine Frist gesetzt war, beträgt diese nunmehr sechs Wochen. Wird die Beantwortung verweigert oder die Frist überschritten, so zum Beispiel, weil ein Gutachten einzuholen ist, dann ist dies zu begründen. Zu dieser Art des Fragerechtes sind beide Parteien, obwohl ursprünglich divergenter Meinung, deshalb gekommen, weil die Fragestunde letztlich ein Dialog zwischen dem Fragesteller und dem Befragten ist, während das Fragerecht, wie es nunmehr vorgesehen ist, die Möglichkeit eröffnet, daß sich alle Abgeordneten an der Debatte beteiligen. Es können wesentlich

mehr Aspekte in die Sache selbst miteinbezogen werden als ursprünglich beabsichtigt war oder vielleicht auch erkannt wurde.

Bei der Wahl des Landeshauptmannes und der Präsidenten des Landtages ist sowohl im Art. 14 als auch im Art. 35 eine Lösung für den Fall vorgesehen, daß Mandatsgleichheit der Parteien besteht. Maßstab soll dann die Anzahl der Stimmen sein, die die betreffende Partei in den vorausgegangenen Landtagswahlen erzielt hat. Es ist nämlich kaum anzunehmen, daß auch dort eine Stimmgleichheit vorliegt.

Der Verfassungsentwurf sieht im Art. 39 die Möglichkeit der Abberufung des Landeshauptmannes und anderer Mitglieder der Landesregierung vor. Es geht hier weniger um den Fall des Mißtrauens gegen den Landeshauptmann oder ein Regierungsmitglied, als vielmehr darum, daß die erwähnte Person aus anderen Gründen, insbesondere aus gesundheitlichen, nicht mehr imstande ist, ihre Funktion voll auszuführen. Man darf nicht vergessen, daß es sich hier um nur sieben Personen handelt, die die gesamte Landesvollziehung in dem großen und bevölkerungsreichen Bundesland bewältigen müssen. Im Abschnitt VII des Verfassungsentwurfes wird erstmals das Initiativrecht der Landesbürger auf dem Gebiete der Vollziehung geregelt. Initiativrechte, wie sie im Art. 46 des Verfassungsentwurfes normiert sind, haben das Verlangen der Landesbürger zum Gegenstand, daß bestimmte Aufgaben und bestimmte Maßnahmen getroffen werden, die im unmittelbaren Bevölkerungsinteresse gelegen sind. Allerdings kann es sich nicht um Einzelinteressen handeln, sondern um solche des gesamten Landes oder zumindest regionaler Bedeutung. Meine sehr geehrten Damen und Herren, dadurch, daß im Entwurf der neuen Landesverfassung dieser Weg beschritten wurde, ist man einer aktuellen Entwicklung gerecht geworden. Der Landesbürger soll auch im Bereich der Vollziehung, soweit es sich nicht um eine solche der Hoheitsverwaltung handelt, die Möglichkeit besitzen, gestaltend und anregend mitzuwirken. Darin sehe ich eine Verlebendigung der Demokratie, wobei es allerdings nicht auszuschließen sein wird, daß dieses verfassungsrechtliche Instrument auch aus negativen Erwägungen heraus in Anspruch genommen werden könnte. Ich glaube aber, daß wir als Politiker imstande sein werden und sein müssen, unserer Bevölkerung die Notwendigkeit und die Richtigkeit der im Mittelpunkt der Kritik stehenden Vollziehungsmaßnahmen zu begründen. Es war meines Erachtens nach im Sinne des obrigkeitstaatlichen Denkens, daß im Vollziehungsbereich eine Mitwirkung der Bevölkerung geradezu ausgeschlossen erschien.

Mit der Ausweitung des privatwirtschaftlichen Bereiches im staatlichen Geschehen wurde immer mehr in die private Sphäre des einzelnen, der sich seiner Rechte, insbesondere seines Eigentums, voll und ganz bewußt geworden ist, vielfach nicht unbeachtlich eingegriffen. Es ist daher verständlich, daß eine Reaktion eintreten mußte, wobei ich gar nicht die Behauptung aufstellen möchte, daß die sogenannten Bürgerinitiativen sachlich fundiert waren und das allgemeine Interesse zum Ziele hatten. Es waren spontane Reaktionen, die vielfach deshalb nicht zielführend sein konnten, weil den Akteuren die Entscheidungsgrundlagen gar nicht bekannt sein konnten. Und darin liegt der maßgebliche Fehler, den wir mit diesem Mitwirkungsrecht beseitigen wollten. Die Ausübung des Initiativrechtes der Landesbürger setzt daher eine Information der Vollziehung voraus. In dem Landesgesetz, das diese verfassungsgesetzliche Bestimmung näher auszuführen haben wird, ist jedenfalls zu normieren, daß die Träger des Initiativrechtes selbst auch über die Entscheidungsgrundlagen verfügen können.

Niemand kann für sich in Anspruch nehmen, auch wenn ihm ein Behördencharakter anhaftet, daß er nicht auch bei seinen Entscheidungen auf die Wohlmeinung jener Menschen angewiesen ist, die im Bereich dieser Maßnahmen, also in einer Region, leben und schaffen. Der Landesbürger soll auch die Möglichkeit haben, eine verfassungsgesetzliche Institution in Anspruch zu nehmen, der er seine Beschwerde vorträgt und die ihm auch gewährleistet, daß es zu einer abschließenden Erledigung kommt. Im Verfassungsentwurf ist vorgesehen, daß sowohl beim Amt der Landesregierung als auch im Sitz jeder Bezirkshauptmannschaft ein rechtskundiger Beamter damit zu beauftragen ist, Beschwerden der Landesbürger entgegenzunehmen, die Landesbürger aufzuklären und, soweit nicht gleich eine Erledigung möglich erscheint, die zuständige Behörde mit einer gutächtlichen Äußerung um Behandlung zu ersuchen. In diesem Zusammenhang darf ich darauf hinweisen, daß wir - allerdings ohne verfassungsgesetzlichen Auftrag - bereits eine Beschwerde- und Informationsstelle beim Amt der Landesregierung besitzen, die sich bestens bewährt hat. Im gegenständlichen Falle war zu prüfen, ob das sogenannte Petitionsrecht, das heute noch in der Bundesverfassung und in vielen anderen Landesverfassungen enthalten ist, auch in den neuen Verfassungsentwurf aufgenommen werden sollte. Unter Petitionsrecht versteht man das Recht, Bittschriften an den Gesetzgeber heranzubringen. Da wir unsere Landesbürger als unsere Partner betrachten, wurde ein völlig anderer Weg gewählt. Er beginnt, wie ich das zuerst erwähnt habe, bei der Beschwerdestelle der Bezirksverwaltungsbehörde und endet letztlich beim Landtag. Die Volksvertreter haben die letzte Entscheidung in all jenen Fällen zu treffen, in welchen eine Erledigung der Beschwerde nicht erfolgt ist.

Abschließend darf ich als eine besondere Neuerung des Verfassungsentwurfes darauf hinweisen, daß die Interessenvertretungen der Gemeinden erwähnt werden und ihnen ein Anhörungsrecht im Wege

einfachgesetzlicher Regelung in allen Fällen zu gewähren ist, in welchen allgemeine Gemeindeinteressen auf gesetzgeberischem Gebiet berührt werden. Niederösterreich ist auch diesbezüglich den anderen Bundesländern voraus. Schon in der Gemeindeordnung aus dem Jahre 1965, die auf der Bundesverfassungsgesetznovelle 1962 basiert, wurde den Interessenvertretungen der Gemeinden ein Anhörungs- und Begutachtungsrecht zuerkannt.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich hoffe, daß mir der Versuch gelungen ist, die wichtigsten Neuerungen in der künftigen Landesverfassung darzustellen. Wer von mir erwartet hat, daß ich im einzelnen auch aufzeige, wer von den beiden im Landtag vertretenen Parteien mehr oder weniger am Inhalt des Verfassungsentwurfes konstruktiv mitgewirkt hat, mag vielleicht enttäuscht sein. Ich würde es aber kleinlich finden, wollte man sich jetzt in der Öffentlichkeit damit auseinandersetzen, ob der eine oder der andere der Vater des Gedankens war. Tut man es trotzdem, riskiert man, unglaublich zu werden. Ich habe eingangs erwähnt, daß die Verhandlungen sachlich waren, daß wir um die Formulierungen gemeinsam gerungen haben und letztlich eine Übereinstimmung erzielt werden konnte. Die künftige Landesverfassung wird die Möglichkeit bieten, daß alle demokratischen Kräfte von den ihnen gebotenen Rechten Gebrauch machen und sich aktiv und vor allem konstruktiv an der Gestaltung unseres Landes beteiligen. Ich habe darauf hingewiesen, daß der Verfassungsentwurf das Ergebnis eines gemeinsamen Bemühens war. In diesem Sinne darf ich allen recht herzlich danken, die mitgearbeitet und mitgewirkt haben, daß dieser Verfassungsentwurf entstehen konnte. In diesem Sinne hoffe ich auch, daß die künftige Verfassung ein Symbol für einen edlen, gemeinsamen Ideenwettbewerb zum Wohle unseres Landes und seiner Bürger wird. (*Beifall im Haus.*)

PRÄSIDENT DIPL. ING. ROBL: Zum Worte gemeldet ist Herr Abg. Leichtfried.

Abg. LEICHTFRIED: Herr Präsident! Hohes Haus! Meine sehr verehrten Damen und Herren! In einem berühmt gewordenen Vortrag über das Verfassungswesen hat Ferdinand Lasalle das eigentliche Wesen einer Verfassung dargestellt. Er sagte seinen Zuhörern etwa folgendes: Stellen Sie sich vor, an einem schönen Tag würden alle Exemplare der Verfassung verbrennen und es bestünde die Notwendigkeit, eine ganz neue Verfassung zu schreiben. Denken Sie nun, der Schreiber dieser Verfassung wurde dem König weniger Rechte zubilligen als er sie heute hat. Was würde geschehen? Der König würde seine Soldaten aufbieten, die Kanonen auffahren lassen und die neue Verfassung würde nicht funktionieren. Eine Armee, die dem König gehorcht, seine Soldaten und Kanonen, das ist ein Stück Verfassung. Wenn nun die Verfassung den Bankiers nicht passen würde, so würden auch sie zu Gegenmaßnahmen greifen. Sie würden dem Staat den Kredit verweigern und ihn so auf der wirtschaftlichen Ebene zum Nachgeben zwingen. Oder die Verfassung wurde dem Volk das Wahlrecht nehmen. Auch das Volk würde sich damit nicht abfinden, es würde zu Demonstrationen und zum Aufstand kommen. Also sagte Lasalle: „Die Verfassung ist nichts anderes als der in Gesetzesform gebrachte Ausdruck der tatsächlichen Machtverhältnisse in einem Staat.“

Diese Auffassung, meine Damen und Herren, ist von der Geschichte oft bestätigt worden. Wenn wir auch heute nicht mehr die Macht der Kanonen oder der Bankiers anerkennen, so sind es heute in einer demokratischen Welt die Macht der Gesellschaft und ihre ständig in Fluß befindlichen Veränderungen, die uns veranlassen, die Verfassung zu prüfen und den neuen Entwicklungen anzupassen. Unbestritten ist heute auch die Notwendigkeit, daß im Rahmen der Verfassung nicht nur die Rechte der Minderheit gewahrt, sondern auch die Befugnisse derer, die an der Macht sind, eingeschränkt und wenn Sie wollen die Ausübung der Macht, die an sich nichts Schlechtes ist und auch mit Verantwortung übersetzt werden kann, bestimmten Spielregeln unterworfen wird. Das Recht der Verfassung ist zwar das Recht aller, aber es ist in erster Linie das Recht der Minderheiten, denn die Mehrheiten können sich auf Grund ihrer Stärke im Rahmen der bestehenden Gesetze selber Recht verschaffen.

Der heutige Tag, meine Damen und Herren, ist deshalb nicht nur vom äußerlichen her ein Festtag für dieses Land, sondern die neue Landesverfassung, die nur durch eine qualifizierte Mehrheit zustande kommen kann, ist auch der Beweis für eine lebendige Demokratie und dafür, daß es möglich ist, in grundsätzlichen Fragen des Landes über alle Parteigrenzen hinweg und trotz der Härte der politischen Auseinandersetzungen gerade in den letzten Monaten das Gemeinsame zu sehen und das Notwendige zu tun. Daß trotzdem und auch heute bei manchen politischen Aussagen divergierende Berichte über die Initiativen und den Erfolgsanteil der Parteien zu hören sind, darin pflichte ich dem Abgeordneten Kellner bei. Das ist an sich nicht tragisch und es ist vielleicht so wie bei gewonnenen Wahlen oder vielleicht auch bei einem gewonnenen Fußballspiel, daß eben Siege viele Väter haben und nur Niederlagen sind ein Waisenkind. Ich meine damit gar nicht, daß die Parteien nicht das Recht und die Pflicht hätten zu sagen, welche Fragen für sie Priorität gehabt haben und welche Probleme mangels einer Übereinstimmung nicht gelöst werden konnten. Die Information der Wähler und der Bürger ist ein legitimes Recht, das durch niemanden eingeschränkt werden kann. Es geht in diesen

Fragen und in der Auseinandersetzung mit dem politischen Gegner vielmehr um die Glaubwürdigkeit in der Politik.

Ich glaube, das gilt gerade jetzt, wenn man die letzten Monate betrachtet. Wenn man in den letzten Monaten nämlich gewisse Zeitungen und Medien mit Aufmerksamkeit gelesen und verfolgt hat, so gewinnt man als unbeteiligter Konsument den Eindruck, daß es in diesem Lande nur zwei Sorten von Menschen gibt. Die eine Sorte sind die guten Menschen, zu denen gehören auch die Medienmacher und die Journalisten, und die zweite Sorte sind die Politiker. Ich möchte gar nicht mehr dazu sagen, meine Damen und Herren, aber eine neue Landesverfassung, die an die Jugend, an die Familie, an die älteren Menschen, schlechthin an alle Bürger appelliert, sich zu engagieren, sich als denkender Bürger politisch zu betätigen, sollte auch Anlaß sein, über den politischen Stil einmal nachzudenken. Mit der Verteufelung der Politik und wenn Sie wollen auch des politischen Gegners trifft man sicher auch den Menschen, der die Politik zu verantworten hat. Man trifft vor allem aber auch die demokratischen Einrichtungen, deren Funktionen und Wirksamkeit damit in Frage gestellt werden. Für die Landesverfassung soll daher entscheidend sein der gemeinsame Auftrag und der gemeinsame Wille, den gesellschaftspolitischen Veränderungen, die sich aus der stürmischen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung erklären lassen, Rechnung zu tragen. Dazu kommt eine technischindustrielle Entwicklung, die wir nicht ablehnen, sondern fördern, weil sie dem einzelnen Landes- und Gemeindebürger mehr Wohlstand, mehr Sicherheit und Geborgenheit bringt, aber - das wollen wir gar nicht verschweigen selbstverständlich auch mehr Abhängigkeit von der Gesellschaft bringt. Diese Veränderungen wirken sich auf alle Lebensbereiche aus, auch auf die demokratischen Institutionen, deren wir uns bedienen und in denen wir selbstverständlich mitverantwortlich sind und mitbestimmen wollen.

Mehr Mitbestimmung und Mitverantwortung in allen Lebensbereichen ist daher der selbstverständliche Wunsch der mündigen Bürger des 20. Jahrhunderts. Ich freue mich deshalb, daß die neue Landesverfassung dem Initiativrecht der Landesbürger und der Gemeinden auf einer breiten Ebene Möglichkeiten zur Mitwirkung und Mitgestaltung einräumt. Wie der Klubobmann der Österreichischen Volkspartei bereits festgestellt hat, umfaßt das Initiativrecht das Verlangen auf Erlassung, Abänderung oder Aufhebung von Landesgesetzen einschließlich der Landesverfassungsgesetze, wobei eine solche Initiative, wenn sie der Landesregierung oder dem Niederösterreichischen Landtag zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeleitet werden soll, von wenigstens 570 der Landesbürger oder 1570 der niederösterreichischen Gemeinden getragen sein muß.

Die Vergangenheit hat bereits eindeutig bewiesen, daß berechtigte Anliegen und Initiativen auch die notwendige Unterstützung der Landesbürger erhalten werden. Es gibt dafür eine ganze Reihe von Beispielen. Im Bezirk Waidhofen an der Thaya habe ich seinerzeit nach langen Verhandlungen im Jahre 1974 eine Unterschriftenaktion eingeleitet, weil die Ärztekammer nach der damaligen Sachlage nicht bereit war, eine Kassenarztstelle für einen Augenfacharzt zuzuteilen. Wie sehr es sich dabei um ein echtes Anliegen der Bevölkerung und der Bewohner des Bezirkes gehandelt hat, ging daraus hervor, daß von 21.000 Wahlberechtigten innerhalb von zwei Wochen 16.000 unterschrieben haben. Und sie haben sich selbstverständlich mit diesem Anliegen identifiziert und was das wichtigste war, wir konnten diese Aktion mit Erfolg abschließen. Seit zwei Jahren haben die Waidhofener nun ihren selbst erkämpften Augenfacharzt. Als zweites Beispiel einer solchen Initiative darf ich den Wunsch der Bevölkerung des Bezirkes Gänserndorf für eine bessere spitalkärztliche Versorgung anführen, die jedenfalls durch das Krankenhaus Wien-Ost erreicht werden wird. Neben diesen von mir angeführten regionalen Anliegen haben wir in den letzten Jahren zwei landesweite Initiativen gehabt, die in der Folge in einschlägigen Gesetzen ihren Niederschlag gefunden haben. Ich meine hier die große Unterschriftenaktion des Pensionistenverbandes für Erlassung eines modernen Sozialhilfegesetzes, die mit mehr als 100.000 Unterschriften sicherlich dazu beigetragen hat, die Verhandlungen flüssiger zu gestalten und das Begehren als ein Anliegen breiter Bevölkerungskreise zu erkennen. Die letzte große Aktion und Initiative, die dem Art. 26 der neuen Landesverfassung entspricht, wurde mit 120.000 Unterschriften von der Sozialistischen Gewerkschaftsfraktion getragen und hat erstmalig zu einer offiziellen Arbeitnehmerförderung in diesem Lande geführt. Diese Beispiele, meine Damen und Herren, zeigen sehr deutlich, daß wir mit der Verfassung nachvollziehen, was bereits praktiziert wird, und daß es bei einem vollen Engagement auch möglich ist, die Voraussetzungen für eine Initiative zu erfüllen.

Das Gesagte gilt aber auch für die Gemeinden, denen nicht nur das Initiativrecht eingeräumt wird, sondern die auch die Möglichkeit haben, zu verlangen, daß Gesetze vor ihrer Kundmachung einem Einspruchsverfahren unterzogen werden. Durch ein derartiges Einspruchsverfahren über gefaßte Gesetzesbeschlüsse des Landtages soll sichergestellt werden, daß Gesetzesbeschlüsse auch in Übereinstimmung mit der kleinsten Einheit der Gebietskörperschaften und aller Landesbürger stehen. Die Volksabstimmung, die als Konsequenz eines Einspruchsverfahrens durchzuführen sein wird, ist die Kontrolle der Gesetzgebung der gewählten Repräsentanten durch das Volk. Das ist legitim und dazu, meine Damen und Herren, haben wir uns ja immer bekannt. Es wird daher in Zukunft an der

Legislative liegen, volksnah in Übereinstimmung mit den Landesbürgern und den Gebietskörperschaften zu entscheiden oder Gefahr zu laufen, daß die Bürger oder die Gemeinden von ihrem durch Art. 27 verfassungsmäßig gewährleisteten Recht Gebrauch machen.

Als einen besonderen Erfolg betrachten es die Sozialisten, daß es ihnen gelungen ist, auch das Beschwerderecht an den Landtag in der neuen Landesverfassung unterzubringen, so daß jeder Niederösterreicher künftig die Möglichkeit hat, gegen Mutwillensakte der Bürokratie Beschwerde zu führen. Wir bekennen uns in diesem Zusammenhang zum Strukturwandel vom Obrigkeitsstaat der Vergangenheit zur modernen Dienstleistungsverwaltung. Der Bürger darf heute bei der Kompliziertheit des Lebens bei Ämtern und Behörden nicht Bittsteller sein, sondern er ist Landesbürger und er ist Steuerzahler, der ein Recht darauf hat, als Kunde der Verwaltung behandelt zu werden. Dem einfachen Landesbürger ist es in der Vergangenheit bei der Durchsetzung seines Rechtes oftmals so ergangen wie den Bürgerinitiativen, die nicht die notwendige Unterstützung der Öffentlichkeit, vor allem aber der Massenmedien, gefunden haben. Bekanntheitsgrad der agierenden Personen, Kontakte zu den Zeitungen und oftmals auch Geld, das man bereit und in der Lage war oder in der Lage ist, in eine Aktion zu investieren, spielen dabei eine entscheidende Rolle. Als Politiker haben wir aber alle diese Initiativen ernst zu nehmen und zu prüfen, ohne daß man deshalb - und hier pflichte ich dem Kollegen Kellner bei - verpflichtet ist, das Begehren auch zu übernehmen und zu vertreten. Aber für alle solche Bürgerinitiativen, wenn sie auch manchmal nach dem Prinzip des heiligen Florian gemacht werden, ist in unserer Gemeinschaft Platz und es ist die selbstverständliche Pflicht, daß man die Anliegen, die zumeist in der Verwaltung liegen, sehr ernst nimmt. Durch das Initiativ- und das Beschwerderecht der Landesbürger in der Landesvollziehung ist auch hier eine größere Chancengleichheit gegen ein vermeintliches Unrecht, aber auch gegen Mutwillensakte der Bürokratie hergestellt.

Die im Art. 25 für das Begutachtungsverfahren vorgesehene Errichtung eines Landesbeirates für Jugend- und Familienpolitik sowie zur Wahrung der Interessen der älteren Generation wird sicherlich dazu beitragen, die Landesgesetzgebung transparenter zu machen und die Entscheidungsfindung auf ein breiteres Fundament zu stellen.

Das Gebäude einer demokratischen Verfassung hat aber vor allem dann ein festes Fundament, wenn seine eigentlichen Träger, die Wähler und Landesbürger, die Einrichtungen nicht nur verstehen und gegebenenfalls auch verteidigen, sondern wenn sie über ihre Rechte und Pflichten informiert sind und von den demokratischen Möglichkeiten auch Gebrauch machen. Die neue Landesverfassung soll eine lebendige Verfassung sein, eine tolerante Verfassung, denn in einer Demokratie muß den Bürgern neben allen anderen Freiheitsrechten vor allem für Toleranz der größte Spielraum gegeben werden. Toleranz, meine Damen und Herren, aber auf allen Ebenen. Und wenn man heute im Wiener Wahlkampf vom Spitzenkandidaten der Österreichischen Volkspartei, Dr. Busek, hört, daß das Wiener Rathaus nicht ein Rotes Rathaus ist, sondern das Rathaus aller Wiener, gebe ich ihm recht und sage, daß auch das Landhaus in der Herrngasse nicht ein Schwarzes Landhaus, sondern das Landhaus aller Niederösterreicher sein soll. (*Beifall bei der SPÖ.*) Denn unsere Landesfarben sind nicht schwarz und sie sind auch nicht rot, sondern sie sind blaugelb. Wenn auch das eine Erkenntnis der neuen Landesverfassung ist, haben wir alle etwas dazugelernt. (*Beifall beider SPÖ.*)

PRÄSIDENT DIPL. ING. ROBL: Zum Worte gemeldet ist Herr Abg. Dr. Bernau.

Abg. Dr. BERNAU: Herr Präsident! Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir haben es heute schon gehört, auf die neue Landesverfassung, die im Augenblick zur Debatte steht und die wir in Kürze beschließen werden, kann der Landtag, kann Niederösterreich, kann seine Bevölkerung stolz sein. Das haben vor allem die Erläuterungen des Herrn Landeshauptmannes und einiger meiner Vorredner sehr deutlich gezeigt. Warum wir stolz sein können, das hat vor allem Kollege Kellner an einer ganzen Reihe von Beispielen aufgezeigt. Was mir dabei besonders entscheidend zu sein scheint, war, daß es sich bei diesen neuen Bestimmungen nicht um eine bloße Korrektur der bisherigen Landesverfassung handelt, sondern um ein grundlegend neues Werk, eine neue, eine moderne Landesverfassung, geformt durch den Willen, mehr Menschen mehr Möglichkeiten zu mehr Einflußnahme auf jene Entscheidungen zu geben, die ihr Leben entscheidend berühren. Ein Gesetz, erfüllt vom Geiste lebendiger Demokratie.

Kollege Kellner hat in seinem Referat auch auf die Divergenz zwischen Verfassung und Verfassungsrealität hingewiesen. Die abstrakten Formulierungen des vorliegenden Entwurfes machen es bestimmt nicht gleich deutlich, daß der Abbau dieser Divergenz nicht nur angestrebt, sondern auch weitgehend erreicht wurde. Dies wird erst so richtig offenkundig, wenn man versucht, transparent zu machen, was die beiden im Landtag vertretenen Parteien mit der neuen Verfassung erreichen wollten und in welchem Geist, meine sehr geehrten Damen und Herren, die Verhandlungen geführt wurden. Wenn ich im Rahmen der bisherigen Diskussion da und dort nun Zweifel bekommen habe, ob dieser Geist wirklich so ernst gemeint war, dann bitte ich Sie mir das zu entschuldigen. Und wenn ich den

Vergleich höre, daß in Wien die Situation so wäre, daß das Rathaus für alle Wiener ist, und daß das in Niederösterreich nicht der Fall sei, dann haben Sie wahrscheinlich vergessen, daß es in Wien eine Partei gibt, die zwar Regierungssitze hat, aber nicht mitreden darf, während es in Niederösterreich immerhin drei amtierende Regierungsmitglieder gibt. (*Beifall bei der ÖVP.*) Das, meine Herren, nur der Ordnung halber.

Die neue Landesverfassung trägt vor allem der Tatsache Rechnung, daß es den Obrigkeitsstaat, wie ihn unsere Generation und jene vor uns kennengelernt haben, heute nicht mehr gibt. Im Mittelpunkt der Politik steht heute der Mensch mit seiner Persönlichkeit. Es ist daher mehr als eine rhetorische Floskel, nämlich eine echte politische Maxime, daß nicht der Mensch für die Politik da ist, sondern die Politik für den Menschen da zu sein hat. Der Mensch ist es, meine Damen und Herren, dem sich der Staat unterzuordnen hat, und Aufgabe des Staates ist es, den Bürger nicht zu beherrschen, sondern ihm jene Hilfsmittel zu geben, die er braucht, um sich behaupten und entfalten zu können.

Subsidiarität, meine Damen und Herren, ist daher ein entscheidendes Kriterium echter Demokratie. Das ändert allerdings nichts an der Tatsache, daß trotz Erkenntnis aller demokratischen Parteien, daß Politik nicht mit Herrschen, nicht mit Beherrschen, sondern mit Dienen identisch ist, auch die Menschen wahrscheinlich durch die wachsende Macht des Staates in stets zunehmendem Maße das Gefühl haben, daß sie vom Staat erdrückt werden. Und dieses Gefühl, diese Erkenntnis rührt nicht zuletzt daher, daß allzuviel Menschen unter diesen Umständen glauben, sie könnten dann an Sicherheit gewinnen, wenn sie Macht und Verantwortung immer mehr nach oben abschieben. Das, meine verehrten Zuhörer, ist ein Trugschluß, ein sehr gefährlicher Trugschluß sogar. Der Mensch hat von Natur her das Recht auf einen persönlichen Wirkungsbereich, den ihm der Staat ganz einfach nicht abnehmen darf, nicht abnehmen kann. Er hat auch ein Recht auf persönliche Sicherheit, die niemals durch Abhängigkeit vom Staat erkaufte werden kann.

Im Hinblick auf die neue Landesverfassung heißt es konkret: „Unser Bestreben war es, das Spannungsverhältnis zwischen Staatsgewalt einerseits und dem Menschen andererseits zugunsten des Menschen zu beseitigen oder zumindest entscheidend abzubauen. Die Denkformen vergangener Jahrzehnte, die auch in der alten Landesverfassung noch ihren Niederschlag finden, stehen daher heute zu einem erheblichen Teil im Widerspruch zu den Vorstellungen des Menschen von heute.“ Hier kann ich mich mit einigen meiner Vorredner sehr gerne identifizieren. Die Menschen von heute wollen eine staatliche Ordnung, die ihnen vor allem soziale Sicherheit sowie freie kulturelle und geistige Entfaltung, aber auch gleichwertige Gestaltungsmöglichkeiten garantiert.

Lassen Sie mich nun vorerst an einem Beispiel demonstrieren, wie durch die neue Landesverfassung dieses erwähnte Spannungsverhältnis zugunsten des Menschen abgebaut werden kann bzw. abgebaut werden soll. Der Art. 25 - es geht hier um das Begutachtungsverfahren - verpflichtet den Gesetzgeber, aus seiner Anonymität herauszugehen und die Meinung der Bevölkerung kennenzulernen, bevor er rechtspolitische Ziele endgültig festlegt. Dazu dient auch der Art. 46, der die Mitwirkung der Landesbürger im Bereich der Vollziehung ermöglicht. Auf Grund dieser Bestimmungen werden die Landesbürger, sofern es sich um überörtliche Gemeinschaftsaufgaben handelt, nicht nur ihre Anschauung künftighin wirksam vertreten können, sondern sie werden auch künftig kreativ mitwirken können. Eine verstärkte Mitwirkung der Bürger in Entscheidung und Gesetzgebung der Verwaltung ist auch als notwendiges demokratisches Korrektiv zu verstehen, da es die klassische Gewaltenteilung de facto ja heute gar nicht mehr gibt. Das zeigt zum Beispiel auch die uns unmittelbar bevorstehende Volksabstimmung.

Eine entscheidende Voraussetzung dieser verstärkten Mitwirkung der Landesbürger am politischen Geschehen ist aber auch ein hohes Maß an Wissen. Der Bürger muß ausführlich informiert werden und er muß auch die Möglichkeit haben, sich selbst zu informieren. Den Massenmedien, die hier entscheidend die öffentliche Meinung bilden und die heute in der Öffentlichkeit auftreten, sind praktisch keine Schranken gesetzt, Informationen zu erhalten und diese Informationen weiterzugeben. Dafür muß man ihnen dankbar sein. Diesen Medien kommen auch noch andere Aufgaben zu. Auf Grund der Kontrollfunktion, die sie versuchen, da und dort auszuüben, sind sie, wenn auch verfassungsmäßig nicht verankert, schon seit langem neben der Legislative, der Exekutive und der Justiz eine Art vierte Gewalt. Und seit die Bürger in immer stärkerem Maße ihre Absicht bekunden, an der Gestaltung des öffentlichen Lebens auch zwischen den Wahltagen mitzuwirken, sei es durch Bürgeraktionen, Bürgerinitiativen oder ähnliches, was es hier in der letzten Zeit gegeben hat, kommt noch eine weitere Funktion dieser Massenmedien hinzu, nämlich Kooperation mit kreativen Bevölkerungsgruppen, um der Stimme des Bürgers das notwendige Echo zu verschaffen. Das begrüßen wir, meine sehr geehrten Herren. Daher ist die breite Basis der Meinungsbildung, die durch die neue Landesverfassung geschaffen wurde, dazu angetan, legislatorische Fehlentscheidungen weitgehend auszuschalten.

Dadurch soll aber auch das ohne Zweifel vorhandene Mißtrauen gegenüber der Gesetzgebung zumindest um einiges abgebaut werden. Dieses Mißtrauen resultiert nicht zuletzt aus der Fülle und der Kompliziertheit der Gesetze. Der einzelne Bürger - wir sind uns darüber im klaren - ist heute beim

besten Willen nicht mehr in der Lage zu überschauen, was im Nationalrat oder hier bei uns im Landtag an Rechtsvorschriften produziert wird. Er weiß daher selbst über die Bestimmungen, die ihn unmittelbar betreffen, nur in den seltensten Fällen auch tatsächlich Bescheid. Der rechtspolitische Grundsatz, daß Unwissenheit nicht vor Strafe schützt, ist, meine Damen und Herren, durch die Wirklichkeit schon längst überholt. Die Wirklichkeit sieht völlig anders aus. Der Gesetzgeber setzt Normen und er fingiert, daß die Betroffenen vom Zeitpunkt der Kundmachung an dies zur Kenntnis nehmen und um die Konsequenzen auch tatsächlich Bescheid wissen. Das ist aber beileibe, meine verehrten Damen und Herren, nicht der Fall und ich glaube, man wird es dem Bürger daher auch kaum mehr zumuten können. Die Gesetze sind meistens derartig kompliziert und umfangreich, daß selbst recht erfahrene Juristen nicht in der Lage sind, sich in dieser Gesetzgebung auszukennen. Sie wissen, daß das Spezialistentum unter den Juristen heute großgeschrieben wird, ob das Fragen sind des Mietengesetzes, des ASVG oder andere, um nur einige zu erwähnen. Nur wenige kennen sich wirklich aus und die haben dann eine Stellung, die wieder zu weit geht, denn sie sprechen dann meist auch ex cathedra, was auch nicht gut ist. Um es anders zu sagen, die Zahl der Experten ist minimal, jene der Unwissenden leider riesengroß. Wenn Wir nun die neue Landesverfassung nicht nur buchstabengetreu, sondern auch ihrem Sinne nach handhaben wollen, müßten wir uns auch ernstlich vornehmen, Gesetze künftighin kurz und klar und nach Möglichkeit übersichtlich zu formulieren. Sie sollen und müssen wenig kasuistisch sein, sie sollen dafür wesentlich übersichtlicher sein und nicht nur die Spezialisten, sondern auch die Bürger sollen verstehen, was der Gesetzgeber sagen will. Ich bin mir schon im klaren darüber, daß es wahrscheinlich nicht mehr möglich sein wird, Rechtsvorschriften so prägnant zu gestalten, wie das beispielsweise die Zehn Gebote Gottes sind. Aber ein wenig könnten wir von dieser einfachen Gesetzgebung sehr wohl lernen und das würde uns sicherlich recht gut anstehen. Ich gebe mich dabei nicht der Illusion hin, daß diese meine Forderung, mein Wunsch, meine Zielvorstellung vom Landesgesetzgeber allein verwirklicht werden kann, ich weiß schon, daß das auf einer breiten Basis geschehen müßte. Aber man sollte einmal versuchen, diesen Beginn zu setzen und zu probieren, ob es nicht möglich wäre. Denn eines sage ich Ihnen auch: Das Gesetz kann noch so kasuistisch sein, es gibt immer wieder einen Grenzfall, den der Gesetzgeber nicht überlegt hat und wo dann doch wieder das freie Ermessen, die Interpretation, eingefügt werden muß. Und das, glaube ich, könnten wir uns durch einfache Gesetze vielleicht leichter machen. Eines aber wurde, glaube ich, mit der neuen Landesverfassung erreicht, daß sie nämlich den einzelnen Bürgern nicht nur das Recht auf Information einräumt, sondern ihnen auch das Recht auf Beschwerde einräumt. Die Beratungsstellen, die auf Grund des Art. 47 einzurichten sind, bieten hier eine wertvolle Hilfestellung für den einzelnen Staatsbürger. Erstmals wird die neue Landesverfassung auch im Bereich der Vollziehung für jeden Landesbürger die Möglichkeit schaffen, das öffentliche Leben mitzugestalten. Dies liegt sowohl im Interesse der Behörde als natürlich vor allem auch in jenem unserer Bevölkerung. Daß solche Mitwirkungsrechte - ich gebe das gerne zu - manchmal auch negative Auswirkungen haben können, muß in diesem Zusammenhang ganz einfach in Kauf genommen werden. Bewußt wird im Art. 46 daher auch von Anregungen gesprochen, das heißt, es sollen Denkanstöße an die Behörde herangetragen werden. Das für die Verwirklichung dieser Denkanstöße notwendige einfache Landesgesetz muß, meine sehr geehrten Damen und Herren des Hohen Hauses, von uns noch sehr genau und sehr gut überlegt werden.

Meine Damen und Herren, die neue Landesverfassung gibt auch Gelegenheit, das Verhältnis zwischen Bund und Land, sprich also den Föderalismus, wieder einmal, wenn auch nur kurz, zu überdenken. Die Landesverfassung steht zur Bundesverfassung zum Teil im Verhältnis von Ausführungsgesetzgebung zur Grundsatzgesetzgebung. In manchen Bereichen ist allerdings der Landesgesetzgeber im Sinne des Art. 15 der Bundesverfassung frei. Zum Beispiel, das haben wir getan, bei der Bestimmung des Sitzes des Landtages, der Landesregierung, bei der Regelung der Initiativen, der Einspruchsrechte, beim Vorschlagsrecht, beim Rechnungsabschluß, beim Fragerecht, um nur einige davon zu nennen. Die neue niederösterreichische Landesverfassung macht von der Möglichkeit der freien Gesetzregelung daher auch großzügig Gebrauch und der vielfach erhobene Vorwurf, die Bundesländer nützen nicht die vielfältigen Möglichkeiten landesgesetzlicher Regelungen, trifft daher bei der neuen Landesverfassung jedenfalls, und das freut uns, nicht zu. Ein sehr bekannter österreichischer Rechtswissenschaftler hat einmal gemeint, die Landesverfassungen ließen sich eher auf ein zentralistisches Modell als auf eines zurückführen, das dem föderalistischen Realismus Rechnung trägt. Und er meinte letztlich, die meisten Landesverfassungsgesetze, die sich voneinander nicht allzu sehr unterscheiden, seien so gesehen eher eines Bundesstaates unwürdig. Diese Situation hat bei uns zu kritischen Überlegungen geführt, sie soll aber auch zu kritischen Überlegungen all jener führen, denen der Föderalismus ein echtes Anliegen ist.

Wichtig erscheint mir, das Verhältnis zwischen Bundesverfassung und Länderverfassungen grundsätzlich zu untersuchen. Die Aufgabenstellung ergibt sich von selbst. Es gilt zu überprüfen, ob angesichts des föderalistischen Aufbaues eines Bundesstaates die Normen der Landesverfassungen

unbedingt und in allen Fällen mit jenen der Bundesverfassung übereinstimmen müssen. Und zweitens, wie weit darf die Einflusssphäre des Bundes über die Gestion der Länder auch tatsächlich reichen? Mit anderen Worten, es muß bei dieser Gelegenheit auch über das Vetorecht des Bundes gegen die Gesetze, die der Landtag beschließt, einmal geredet werden. Die neue Bestimmung der Landesverfassung zeigt aber schließlich ganz eindeutig, daß auch das föderalistische Prinzip einer ständigen Entwicklung unterworfen ist. Der Spielraum der Bundesverfassung für die Verfassungsgesetzgebung der Länder wäre daher dieser Tatsache anzupassen, damit, wie Art. 1 der neuen Landesverfassung aussagt, Niederösterreich tatsächlich im größtmöglichen Umfang ein selbständiges Bundesland der Republik Österreich sein kann.

Mit der neuen Landesverfassung hat Niederösterreich ohne Zweifel eine beispielgebende Tat gesetzt. Es wäre zu wünschen, daß dieses Beispiel Schule macht, daß in möglichst allen Landesverfassungen den Landesbürgern echte Möglichkeiten gegeben werden aktiv an der Gesetzgebung und an der Vollziehung mitzuwirken, und daß in allen Landesverfassungen dem Föderalismus im verstärkten Maße Rechnung getragen wird. Wir Niederösterreicher, so sagte ich am Beginn, können auf die neue Landesverfassung stolz sein, aber auch darauf, daß es möglich ist, eine so bedeutsame Vorlage ein halbes Jahr vor der nächsten Landtagswahl gemeinsam zu verabschieden. Dieser Geist, meine Damen und Herren, Hohes Haus, scheint mir das sicherste Unterpfand dafür, daß die neue Landesverfassung nicht nur ein gutes Werk ist, sondern daß sie auch ein sicheres Fundament für die Zukunft des Landes, für das Wohl seiner Bürger zu werden verspricht. *(Beifall im Hause.)*

PRÄSIDENT DIPL. ING. ROBL: Die Rednerliste ist erschöpft. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. BUCHINGER: Ich verzichte.

PRÄSIDENT DIPL. ING. ROBL: Wir kommen zur Abstimmung. *(Nach Abstimmung über Titel und Eingang und über das Gesetz als Ganzes sowie über den Antrag des Verfassungsausschusses):* Angenommen.

Ich stelle fest, daß das Landesverfassungsgesetz bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Landtages und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen beschlossen wurde.

Ich ersuche den Herrn Abg. Pospischil, die Verhandlung zur Zahl 592 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. POSPISCHIL: Herr Präsident! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Am 19. Juli 1969 faßte der Landtag von Niederösterreich den Beschluß, parallel zu den Beratungen über eine neue Landesverfassung auch die Beratungen über eine notwendige Änderung der Geschäftsordnung des Landtages von Niederösterreich zu führen, sie auf ihre Vollziehbarkeit unter Berücksichtigung der bisher bei Anwendung der geltenden Vorschriften gemachten Erfahrungen zu überprüfen und geeignete Vorschläge zu erstatten.

In den über den Entwurf eines Verfassungsgesetzes über die Verfassung des Bundeslandes Niederösterreich geführten Parteiengespräche zwischen den beiden Landtagsfraktionen wurde daher auch vereinbart, daß mit der Verabschiedung der künftigen Landesverfassung die Geschäftsordnung für den Landtag verabschiedet werden soll.

Die Verhandlungen wurden nunmehr erfolgreich abgeschlossen und ich darf über das Ergebnis dieser Verhandlungen bzw. über Schwerpunkte und wichtige Veränderungen des Entwurfes dieser neuen Geschäftsordnung für den Landtag von Niederösterreich folgendes berichten:

Grundsätzliche Absichten für die Änderung der neuen Geschäftsordnung waren

- a) eine Stärkung der Rechte des Plenums,
- b) die Stärkung der Rechte der Landtagsklubs,
- c) die Stärkung der Kontrollfunktion des Landtages gegenüber der Verwaltung und
- d) eine klare und detaillierte Regelung der Geschäftsbehandlung.

Die geltende Geschäftsordnung überläßt viele geschäftsordnungsmäßigen Entscheidungen dem Vorsitzenden allein. Der Entwurf sieht in zahlreichen Fällen die Möglichkeit vor, eine Entscheidung des Plenums herbeizuführen und bringt die Stellung des Vorsitzenden als „Primus inter pares“, der Erste unter Gleichen, besser zur Geltung.

Nachdem die Landtagsklubs erstmals in der Verfassung verankert werden sollen, sieht auch der Entwurf eine Stärkung der Klubs vor. So wird zum Beispiel die Wahl der Ausschußmitglieder in Form einer Nominierung durch die Klubs durchgeführt.

Für die im Verfassungsentwurf vorgesehenen Kontrolleinrichtungen (Untersuchungsausschüsse, Anfragen des Landtages und einzelner Abgeordneter, Beschwerden von Landesbürgern) sieht der Entwurf die zur Durchführung notwendigen geschäftsordnungsmäßigen Bestimmungen vor.

Und nun zu den wichtigsten Änderungen:

1. Schaffung einer Präsidialkonferenz. Durch die Beratung aller drei Präsidenten mit den Klubobmännern zur besseren Koordinierung der Landtagstätigkeit wird die bisher geübte Praxis legalisiert.

2. Einrichtung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen. Die im Verfassungsentwurf vorgesehene Möglichkeit der Einsetzung von Untersuchungsausschüssen macht eine geschäftsordnungsmäßige Regelung notwendig.

3. Möglichkeiten der geheimen Abstimmung. Die geltende Geschäftsordnung kennt die Einrichtung der geheimen Abstimmung nicht. Für Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sollte daher die Möglichkeit einer geheimen Gewissensentscheidung vorgesehen werden.

4. Bestimmungen über die Behandlung unerledigter Beschwerden und über den Bericht des Landeshauptmannes über die Erledigung von Beschwerden: Diese im Verfassungsentwurf vorgesehenen Einrichtungen bedürfen zu ihrer Durchführung ebenfalls einer geschäftsordnungsmäßigen Regelung.

Und nun zu weiteren Neuerungen:

1. Einberufung des neugewählten Landtages zur ersten Sitzung durch den Präsidenten des bisherigen Landtages.

2. Ausführung der im Verfassungsentwurf enthaltenen Regelung über die Vertretung bei Verhinderung aller drei Präsidenten. Für den theoretisch möglichen Fall, daß alle drei Präsidenten verhindert sind, sieht der Entwurf vor, daß der Klub, dem der Präsident angehört, einen Vorsitzenden zu nominieren hat. Damit soll die Funktionsfähigkeit des Landtages unter allen Umständen gewahrt bleiben.

3. Möglichkeit zur Zurückziehung oder Änderung von Regierungsvorlagen bis zur Beschlußfassung durch den Ausschuß.

4. Bestellung (Wahl) der Ausschußmitglieder in Form der Nominierung durch die Klubs.

5. Vertretung von Ausschußmitgliedern auch durch andere als Ersatzmitglieder.

6. Legalisierung der Unterausschüsse.

7. Fristsetzung für die Ausschußbehandlung auch auf Antrag eines Abgeordneten. Bisher konnte dem Ausschuß nur auf Vorschlag des Präsidenten eine Frist für die Berichterstattung gesetzt werden. Nach dem Entwurf kann eine diesbezügliche Initiative auch von den Abgeordneten ausgehen.

Die neue Geschäftsordnung des Landtages von Niederösterreich ist in elf Abschnitte unterteilt oder aufgegliedert. Die grundsätzlichen Absichten und die wesentlichsten Änderungen habe ich aufgezeigt. Der Verfassungsausschuß hat sich in seiner Sitzung am 28. September 1978 mit dem Antrag der Abgeordneten Dipl. Ing. Robl, Binder und andere, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Geschäftsordnung des Landtages von Niederösterreich beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 4 hat zu lauten :

„Die Immunität der Abgeordneten endet mit dem Tag des Zusammentrittes des neugewählten Landtages. Bei Organen des Landtages, deren Funktion über die Dauer der Gesetzgebungsperiode hinausgeht, bleibt die Immunität für die Dauer dieser Funktion bestehen.“

2. Im § 35 Abs. 7 hat der letzte Satz zu lauten: „Die Debatte kann sofort oder in der nächsten Sitzung stattfinden.“

3. § 57 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Wer, zur Rede aufgefordert, nicht anwesend ist, verliert das Wort.“

Einvernehmlich wurden noch folgende Schreibfehler berichtigt:

1. Im Antrag ist der Abgeordnete Kosler durch Abgeordneten Kalteis zu ersetzen.

2. Im § 27 Abs. 8 ist das Wort „Landtagskanzlei“ durch „Landtagsdirektion“ zu ersetzen.

Die Änderungen waren zum Teil wegen Schreibfehler notwendig, zum Teil dienen sie der sprachlichen Regelung des Gesetzes selbst.

Namens des Verfassers stelle ich daher folgenden Antrag:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der vorliegende Gesetzentwurf über die Geschäftsordnung des Landtages von Niederösterreich (Geschäftsordnungsgesetz -LG0 1979) wird in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung genehmigt.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, die zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte einzuleiten und die Abstimmung durchzuführen.

DRITTER PRÄSIDENT REITER: Ich eröffne die Debatte. Zum Worte gemeldet ist Herr Abg. Präsident Dipl. Ing. Robl.

Abg. Präsident Dipl. Ing. ROBL: Herr Präsident! Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Seit meiner Wahl zum Präsidenten des Niederösterreichischen Landtages hat mir kaum einmal die Festlegung einer Tagesordnung so viel Freude bereitet, als die Tagesordnung für die

heutige Landtagssitzung. Mit der Beschlußfassung über eine neue Landesverfassung und die Beschlußfassung über ein Landesverfassungsgesetz über die Geschäftsordnung des Landtages werden ab 1. Jänner 1979, also noch in dieser Gesetzgebungsperiode, neue Akzente in unserem Lande Niederösterreich gesetzt. Mit der Einigung über diese beiden Gesetze haben die beiden im Landtag vertretenen Parteien bewiesen, daß ihnen an der Verlebendigung der Demokratie sehr viel liegt. Die für die Gesetzgebung und Vollziehung Verantwortlichen haben durch ihre gemeinsamen Beschlüsse die Bereitschaft bekundet, im Sinne der Gewaltentrennung konstruktiv an der Gestaltung unserer Heimat weiterzuarbeiten. Dies wurde in allen Reden bisher zum Ausdruck gebracht. Im Niederösterreichischen Landtag wurde wiederholt der Antrag gestellt, die Landesverfassung und die Geschäftsordnung zu ändern. Dies geschah vom Rednerpult aus, obwohl in der noch geltenden Geschäftsordnung vermerkt ist, daß die Redner von ihrem Platze aus zu sprechen haben. Landeshauptmann Maurer hat zu Beginn der heutigen Sitzung ausgeführt, warum es erst in den siebziger Jahren ohne Zeitdruck zu diesem umfassenden Gesetzeswerk kommen konnte. Am 19. Juli 1969 wurde mit einem einstimmigen Beschluß des Niederösterreichischen Landtages die Landesregierung aufgefordert, durch ein qualifiziertes Fachleuteteam unter Beiziehung von Vertretern der im Landtag vertretenen Parteien geeignete Vorschläge für die beiden uns heute zur Beratung und Beschlußfassung vorliegenden Gesetzesentwürfe zu erarbeiten. Am 29. Juni dieses Jahres gingen mir die beiden Gesetzesentwürfe als Anträge aller Abgeordneten des Niederösterreichischen Landtages zu. Am gleichen Tage wurden sie dem Verfassungsausschuß zur Behandlung zugewiesen. Genau drei Monate später hat der Verfassungsausschuß die beiden gegenständlichen Vorlagen behandelt und nur einer geringfügigen Änderung unterzogen. Um der heutigen Landtagssitzung einen sehr würdigen und festlichen Charakter zu geben, habe ich wegen der Bedeutung dieser Geschäftsstücke keine weiteren auf die Tagesordnung gesetzt.

Nachdem die parteiinternen Entwürfe bereits 1972 ausgearbeitet wurden und die Parteienverhandlungen ein Jahr danach aufgenommen wurden, habe ich am 25. April 1974, am Ende der IX. Gesetzgebungsperiode, anläßlich eines kurzen Rückblickes auf die Tätigkeit des Landtages erstmals der Hoffnung Ausdruck verliehen, daß die bereits geführten Verhandlungen zu der Annahme berechtigen, daß der neue Landtag auf ihrer Grundlage in absehbarer Zeit zu einer befriedigenden Lösung kommen möge. Bei der Landtagssitzung am 6. Dezember 1974 habe ich die Fortsetzung der Beratungen über eine neue Landesverfassung als eine vordringliche Aufgabe erklärt. Am 8. Juli 1976, am Schluß der III. Session der X. Gesetzgebungsperiode, habe ich angesichts des Fortschrittes der Verhandlungen über die Änderung der Landesverfassung das Ersuchen ausgesprochen nunmehr in der weiteren Folge die Geschäftsordnung des Landtages zu überarbeiten und den Erfordernissen unserer Zeit anzupassen. Ich habe damals auch darauf hingewiesen, daß ich auf Grund meiner Erfahrungen der letzten Jahre selbst einige Vorschläge vorgemerkt habe. Am 7. Juli des vergangenen Jahres habe ich im Hinblick auf die Parteiengespräche über die Geschäftsordnung die Zuversicht ausgesprochen, daß es bei den gegenseitigen Standpunkten in einzelnen Fragen noch zu einer weiteren Annäherung kommen möge. Das gemeinsame Ziel bleibt, so sagte ich, nach wie vor, die gleichzeitige und einhellige Beschlußfassung der beiden Gesetze.

Hoher Landtag! Wenn es 1977 dann nicht zur Beschlußfassung kam, so deswegen, weil eben andere wichtige Geschäftsstücke, wichtige Vorlagen dringendst zu erledigen waren. Unter Bedachtnahme auf die im kommenden Jahr stattfindenden Landtagswahlen war es jedenfalls im Interesse unseres Landes und der beiden Parteien gelegen, diese beiden Vorlagen noch in diesem Jahr zu beschließen. Für alle Damen und Herren des Niederösterreichischen Landtages ist heute ein freudiger und festlicher Anlaß. Wir hoffen, daß auf der Grundlage dieser Gesetzeswerke nicht nur unsere Generation, sondern auch unsere Nachfolger, unsere niederösterreichischen Landsleute, eine moderne und fortschrittliche Politik machen können.

Wir haben es einfacher gehabt, sehr geehrte Damen und Herren, als die Schöpfer der Landesverfassung und des Verfassungsgesetzes über die Geschäftsordnung. Sie standen 1918 und 1920 unter sehr großem Zeitdruck. Damals haben sich die Ereignisse geradezu überstürzt. Ich darf, wie dies schon Sprecher bei der Landesverfassung getan haben, auch noch auf einige sehr bedeutende geschichtliche Ereignisse der damaligen Zeit nach dem Ersten Weltkrieg erinnern. Als der Krieg noch nicht zu Ende war, versammelten sich im Niederösterreichischen Landhaus, und zwar in diesem Sitzungssaale, am 21. Oktober 1918 die Deutschen Abgeordneten des früheren Abgeordnetenhauses des Österreichischen Reichsrates und konstituierten sich als provisorische Nationalversammlung des selbständigen Deutsch-Österreichischen Staates. Am 30. Oktober 1918 gab es die erste provisorische Verfassung. Ich erwähne dies deshalb, weil die erste provisorische Verfassung zentralistisch war und auf den Bestand der Länder nicht eingegangen ist. Ähnlich dem Vorgehen der Reichsratsabgeordneten versammelten sich am 5. November 1918 88 Landtagsabgeordnete aus Niederösterreich und Wien und 32 Reichsratsabgeordnete aus Niederösterreich und Wien und bildeten die konstituierende Sitzung der provisorischen niederösterreichischen Landesversammlung. Die provisorische Landesversammlung übte bis zum 2.

Mai 1919 auch die Rechte des Landtages aus, in der die politische und autonome Verwaltung in einer Hand vereinigt wurde. Auf Grund des Selbstbestimmungsrechtes erklärten sich dann die Bundesländer als eigenständige Länder im Rahmen des Deutsch-Österreichischen Staates. Am 14. November 1918 wurde von der provisorischen Nationalversammlung die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern durch die provisorische Landesversammlung anerkannt. Erst am 14. März 1919 erhielt die Landesversammlung die Zuständigkeitsbereiche der früheren Landtage und damit das Recht der eigenen Gesetzgebung.

Wie aus dieser Darstellung zu entnehmen ist, war es gar kein einfacher Weg bis zur eigenen Gesetzgebung des Landes Niederösterreich. Es kam dann zu einem grundlegenden Beschluß einer neuen Landtagswahlordnung. Mit der Landtagswahl vom 4. Mai 1919 war somit der neue Landtag mit 120 Abgeordneten - 68 wurden durch die Wiener Wahlkreise, 52 durch die niederösterreichischen Wahlkreise besetzt - in Funktion. In der Folgezeit gab es sehr oft lebhafte Debatten über die Trennung von Niederösterreich und Wien. Darüber wurde beim vorigen Geschäftsstück ausführlich gesprochen. Geschätzte Damen und Herren! Was 1918 und 1920 am Beginn unserer föderalistischen Republik in unserem Bundeslande nicht möglich war, nämlich die Verfassung und die Geschäftsordnung gleichzeitig zu verabschieden, ist uns heute an diesem denkwürdigen Tag beschieden.

Nachdem die provisorische Landesversammlung durch den ersten gewählten Landtag nach der Wahl am 4. Mai 1919 abgelöst wurde, war es damals verständlich, daß der Landeshauptmann den Landtag zur ersten konstituierenden Sitzung einberufen hat. Bei den Novellen zur niederösterreichischen Landesverfassung wurde diese Bestimmung, ein Relikt aus der Zeit, in der zwischen Gesetzgebung und Vollziehung nicht so konsequent unterschieden wurde wie heute, nicht geändert. Da die Präsidenten solange im Amt bleiben, bis der neugewählte Landtag seine Präsidenten gewählt hat, ist sinnvoll, daß nunmehr die Abgeordneten nicht vom Landeshauptmann, sondern vom Präsidenten zur ersten Sitzung einberufen werden. Über die geänderten Wahlstimmungen der Präsidenten und der Regierungsmitglieder wurde bereits gesprochen. In diesem Zusammenhang möchte ich jedoch erwähnen, daß nach den neuen Bestimmungen nicht nur der Landeshauptmann, wie bisher, sondern auch die übrigen Regierungsmitglieder der Landesregierung vor Antritt ihres Amtes vor dem Landtag, von dem sie gewählt wurden und dem sie verantwortlich sind, ihr Gelöbnis leisten.

Die Landtagsklubs waren bisher weder in der Verfassung noch in der Geschäftsordnung verankert, obwohl ihnen im parlamentarischen Leben in Österreich und in den Bundesländern viele wichtige Aufgaben zukommen. Was in den Landtagsausschüssen behandelt wird, ist stets in den Klubs vorberaten. In den letzten Jahren sind von den Klubs zahlreiche Initiativen, insbesondere auch auf dem Gebiete der Gesetzgebung, ausgegangen.

Die Klubobmänner vertreten letzten Endes ihre Fraktionen auch nach außen hin. Es ist daher sehr sinnvoll, daß die ganze Landtagsarbeit durch die Institution der Präsidialkonferenz, in der die Präsidenten die Verbindung mit den Klubobmännern herstellen, unterstützt wird. Die Präsidialkonferenz ist ein beratendes Organ. Ihr obliegt neben der Koordinierung der Landtagstätigkeit insbesondere die Erstattung von Empfehlungen für die Terminisierung von Sitzungen des Landtages und der Landtagsausschüsse. Über die Einführung dieser Institution gab es in den beiden Parteien eine einheitliche Meinung. Im Sinne der Gewaltentrennung gehört es nun auch zu den Rechten der Präsidenten, dem Landtagsdirektor - bisher Vorstand der Landtagskanzlei, es gibt ja auch einen Parlamentsdirektor - über Vorschlag der Landesregierung zu ernennen.

Daß das Personal an Weisungen des Präsidenten gebunden ist, ist auch in der Landesverfassung im Art. 16 verankert. Die Aufgaben der Landtagsdirektion sind im neuen Gesetz viel deutlicher, als dies bisher in der Geschäftsordnung der Fall war, aufgezählt. Sehr wichtig ist die Bestimmung des § 22 der Geschäftsordnung, nach der über Verlangen des Präsidenten über das ständige Personal hinaus Bedienstete des Landes und Einrichtungen des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung fallweise zur Verfügung gestellt werden, wenn es zur Besorgung der Aufgaben der Landtagsdirektion erforderlich ist. Dies wird vor allem dann der Fall sein, wenn im zuständigen Ausschuß erst 24 Stunden vor der nächsten Landtagsitzung noch umfangreiche Abänderungsanträge beschlossen werden. Die Verhandlungsschriften über die Ausschußsitzungen mußten bisher vom gewählten Schriftführer protokolliert werden. Im neuen Artikel 52 wird ein vom Präsidenten bestimmter Bediensteter der Landtagsdirektion mit der Führung der Verhandlungsschriften betraut. Dies und andere Aufgaben, wie die schon erwähnte Einführung der Präsidialkonferenz, bedeuten für die Landtagsdirektion gegenüber dem jetzigen Zustand eine notwendig gewordene Mehrarbeit. Dem Vorsitzenden, der bisher nur bei Wahlen mitstimmen durfte, wird das schon lange verlangte Stimmrecht nunmehr uneingeschränkt zukommen. Er ist ja, wie jeder Abgeordnete, gewählter Mandatar seines Wahlkreises und ist damit berechtigt, an allen Beschlüssen mitzuwirken und sie auch mitzuverantworten. Wenn dieses Stimmrecht in der Vergangenheit dem Vorsitzenden vorenthalten wurde, so schien dies nur deshalb vertretbar, weil die Ansicht lange vorherrschte, daß der Vorsitzende bei Abstimmungen bzw. bei Mehrheitsentscheidungen gleichsam als Überparteilicher oder Unparteilicher über der Sache stehen sollte.

Die Bestimmung über das Verfahren in Angelegenheiten der Immunität der Abgeordneten entspricht den Bestimmungen der Bundesverfassung betreffend die Stellung der Mitglieder des Nationalrates. Im Verfassungsentwurf finden sich diesbezüglich keine Vorschriften, weil die erwähnte Immunität im Art. 96 des Bundesverfassungsgesetzes auch den Mitgliedern des Landtages zukommt.

Im § 26 der Geschäftsordnung sind die Verhandlungsgegenstände des Landtages nunmehr taxativ aufgezählt. Besonders hervorzuheben ist die Ziffer 3, Initiativen der Landesbürger und der Gemeinden, die bei der Festlegung der Tagesordnung des Landtages vor allen übrigen Gegenständen nunmehr Vorrang haben. Neu ist, daß über Vorlagen der Landesregierung, auch ohne daß diese einem Ausschuß zur Vorberatung zugewiesen wurden, im Landtag schriftlich oder mündlich berichtet werden kann.

Über Berichte des Rechnungshofes hat der zuständige Ausschuß die Vorberatung binnen sechs Monaten zu beginnen. Wenn in diesem Hause des öfteren bemängelt worden ist, daß Berichte des Rechnungshofes, wenn sie in den Landtag kommen, schon veraltet und damit überholt sind, dann muß gewährleistet sein, daß sie im Landtag ohne unnötige Verzögerungen behandelt werden. Diese sechsmonatige Frist deckt sich mit der Bestimmung, die für den Finanzkontrollausschuß Geltung hat. Da wir in unserem Lande über eine geradezu mustergültige Kontrolle, das Kontrollamt und den Kontrollausschuß, verfügen, wurden diese Bestimmungen sozusagen unangetastet in die neue Landesverfassung mit übernommen. In der Geschäftsordnung wird die Landesregierung verpflichtet, über Vereinbarungen des Landes mit dem Bund oder mit anderen Bundesländern zu berichten. Es erschien uns wichtig, daß auch darüber im Landtag Debatten abgeführt werden können.

Die Bestimmungen über die Anfragebeantwortung sind im neuen Gesetz klar formuliert, da es in den letzten Jahren gelegentlich zu unterschiedlichen Auffassungen gekommen ist. Jeder Vorsitzende benötigt für seine Entscheidungen klare Bestimmungen, damit es möglichst selten zu Geschäftsordnungsdebatten kommt. Neu ist in diesem Zusammenhang, daß der Präsident die Unterstützungsfrage stellen kann, wenn nach Beantwortung einer Anfrage das Verlangen auf Besprechung der Anfrage nicht von sechs Abgeordneten unterfertigt ist. Diese Bestimmung, die für zwei Parteien praktisch bedeutungslos ist, kann jedoch für eine Verfassung und Geschäftsordnung, die für Jahrzehnte gelten soll, einmal von Bedeutung werden.

Unterausschüsse wurden bisher in der Geschäftsordnung nicht erwähnt, sie wurden jedoch mehrfach eingesetzt, weil die Notwendigkeit dazu bestand, auch nicht dem Landtag angehörende Personen als Fachleute, als Sachverständige, den Beratungen beizuziehen.

§ 67 Abs. 2 regelt das Verfahren der Untersuchungsausschüsse. Diese Bestimmung steht mit Art. 33 des vor wenigen Minuten beschlossenen Landesverfassungsgesetzes, das heißt der beschlossenen Landesverfassung, im Zusammenhang. Im speziellen sind die Bestimmungen des ASVH über die Beweiserhebung sinngemäß anzuwenden. Es handelt sich hierbei um die Bestimmungen des ersten und zweiten Abschnittes des zweiten Teiles dieses Gesetzes. Diese Art der Verfahrensvorschriften entspricht der Aufgabenstellung der Untersuchungsausschüsse, nämlich die Geschäftsführung der Landesregierung einer Prüfung zu unterziehen. Es geht letzten Endes hier um die Geltendmachung der rechtlichen und politischen Verantwortlichkeit, eine allfällige strafrechtliche Verantwortlichkeit wird hier nicht berührt.

Einer speziellen verfahrensrechtlichen Regelung wurde die Abberufung des Landeshauptmannes und der anderen Mitglieder der Landesregierung unterzogen.

Gemäß § 62 Abs. 8 kann sich der Landtag vor Ablauf der Gesetzgebungsperiode nunmehr durch Beschluß auflösen; bisher bedurfte es dazu eines Landesgesetzes.

Wenn ich im vorstehenden einzelne mir wesentlich erscheinende Änderungen der Geschäftsordnung herausgegriffen habe, so möchte ich zum Schluß besonders auf die Tatsache verweisen, daß die für die Tätigkeit des Landtages maßgeblichen Vorschriften, die bisher in einem Verfassungsgesetz und in einem Beschluß des Landtages enthalten waren, nunmehr in einem geschlossenen Gesetzwerk zusammengefaßt worden sind. Hierbei wurden die grundlegenden Bestimmungen mit Verfassungsrang ausgestattet. Anstelle des Landtagsbeschlusses ist ein jedem Landesbürger leicht zugängliches Gesetz getreten. Dieses ist jedoch in jenen Bestimmungen, die vielleicht öfter neuen Anforderungen anzupassen sind, einfach zu ändern. In formeller Hinsicht ist durch die neue Systematik eine bessere Übersicht gegeben.

Gestatten Sie mir, meine geschätzten Damen und Herren, daß ich mich dem vom Herrn Landeshauptmann und den übrigen Sprechern zum Ausdruck gebrachten Dank an alle, die an beiden Gesetzeswerken mitgearbeitet haben, im Namen des Niederösterreichischen Landtages anschließe. Dank gebührt allen jenen, die mitgearbeitet haben. Mit Recht kann erwartet werden, daß diese modernen Erwägungen Rechnung tragende Geschäftsordnung die Arbeit in der gesetzgebenden Körperschaft des Landes Niederösterreich erleichtert und der demokratischen Willensbildung im Landesparlament dienen wird. (Beifall *bei allen Abgeordneten.*)

DRITTER PRÄSIDENT REITER: Zum Worte gelangt Herr Präsident Binder.

Abg. Präsident BINDER: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren des Hohen Hauses! Nach der Beschlußfassung über die neue Landesverfassung wird nun über die neue Geschäftsordnung des Landtages von Niederösterreich beraten und abgestimmt. Die derzeit geltende Geschäftsordnung wurde am 4. Jänner 1921 als autonome Geschäftsordnung des Landtages von Niederösterreich einer Beschlußfassung zugeführt und als Verfassungsgesetz etabliert. Abänderungen bzw. eine Novellierung wurden am 29. Dezember 1922 und am 10. Dezember 1925 vorgenommen. Änderungen, die sich auf Grund besonderer landes- und bundesgesetzlicher Bestimmungen ergeben haben, wurden in der Folge ebenfalls berücksichtigt, was dazu geführt hat, daß wir nun eine neue Landesverfassung erhalten haben. Dies gilt auch für die neue Geschäftsordnung des Landtages von Niederösterreich.

Obwohl die neue Landesverfassung 1979 und die Geschäftsordnung des Landtages von Niederösterreich in der heutigen Sitzung separat behandelt werden und auch im Sitzungsbogen mit eigenen Geschäftszahlen aufgetragen sind, gehören sie doch zusammen und die Geschäftsordnung wird es sein, die in diesem Hohen Haus der neuen Landesverfassung Leben geben wird, sofern die Abgeordneten das wollen, wovon ich aber fest überzeugt bin. Ich möchte daran erinnern, daß die neue Landesverfassung die Geschäftsordnung des Landtages von Niederösterreich durch Übereinkommen der beiden im Land vertretenen Parteien in einem verhandelt wurden bzw. heute zur Beschlußfassung vorgelegt wurden. Ich darf auch hinzufügen, daß für uns Sozialisten bei den Beratungen primär die Stärkung der Rechte des Plenums, also der einzelnen Abgeordneten, sowie die Ausführung der in der Verfassung vorgesehenen Instrumente der direkten Demokratie hinsichtlich der Geschäftsbehandlung, nämlich der praktischen Durchführung der Arbeiten im Landtag, maßgebend war; darüber hinaus die klaren und detaillierten Bestimmungen über die allgemeine Geschäftsbehandlung im Landtag, um damit eine lebendige Demokratie zu ermöglichen.

Ohne der heutigen Sitzung den festlichen Charakter nehmen zu wollen, möchte ich doch so wie Präsident Robl auf einige Neuerungen in der Geschäftsordnung eingehen, die mir wichtig genug erscheinen, um erwähnt und besprochen zu werden. Speziell möchte ich das im Zusammenhang mit der Präsidialkonferenz tun, weil das ein alter Wunsch von mir selbst war und es uns gelungen ist, gemeinsam diese Form der Besprechungen und der Koordinierung in der letzten Zeit bereits fallweise durchzuführen. Ich könnte mir vorstellen, daß in dieser künftigen Präsidialkonferenz, an der auch die Klubobmänner teilnehmen oder sich auch vertreten lassen können, Terminpläne für den Landtag erstellen werden, soweit das von der Fertigkeit der vorliegenden Geschäftsstücke aus möglich ist - ähnlich meine ich, wie das im Parlament möglich ist -, sodaß die Abgeordneten jederzeit wissen, wann sie damit rechnen müssen, im Landtag oder in den Ausschüssen tätig zu sein.

Im Zusammenhang mit dem Stimmrecht, das nun der Vorsitzende hat, darf ich sagen, daß dem bei den derzeitigen politischen Verhältnissen keine ausschlaggebende Bedeutung hat, zukommt, aber es könnte einmal so sein. Ich darf von dieser Stelle aus sagen, wir hoffen das, daß bei gleicher Mandatszahl oder bei anderen politischen Verhältnissen eben ausschlaggebend sein wird, ob der Vorsitzende das Stimmrecht hat oder nicht.

Bei der Festlegung der Tagesordnung des Landtages haben Initiativen der Landesbürger und der Gemeinden vor allen übrigen Gegenständen Vorrang. Ich glaube, das ist ein sehr wesentlicher Punkt, auf den wir stolz sein können, daß er in der Verfassung Eingang gefunden hat, und zwar insofern, daß nun von der Basis her Initiativen Vorrang haben. Das heißt direkt gesprochen und einfach: Volksbegehren haben Vorrang und das ist im Zusammenhang mit der direkten Demokratie absolut zu begrüßen.

Darüber hinaus auch die Tatsache, daß nun der Landeshauptmann über Beschwerden nicht nur berichten muß, sondern auch über die Erledigung der Beschwerden dem Landtag Bericht zu erstatten hat. Das ist, glaube ich, auch eine wesentliche Neuerung, die wir sehr zu begrüßen haben, die Verpflichtung für den Landeshauptmann, auf die Erledigung von Beschwerden einzugehen und den Landtag zu informieren. Überhaupt ist das Recht, Beschwerden einzubringen, über die entschieden und berichtet werden muß, im Bewußtsein jedes einzelnen Niederösterreichers ein demokratischer Fortschritt, ein echter Fortschritt im demokratischen Denken des Landes im Sinne der Bürger. Ich bin auch überzeugt, daß davon häufig Gebrauch gemacht wird und daß dies für alle kompetenten Stellen und darüber hinaus für Funktionäre und Mandatäre oder Dienststellen ein Ansporn sein wird, künftighin noch besser als bisher zu arbeiten. Das ist auch eine Feststellung, glaube ich, im Sinne der Landesbürger. Daß es die Möglichkeit sowohl für den einzelnen Bürger wie für Interessengruppen, darunter Kammern und so weiter gibt, Eingaben zu machen, ist auch ein echtes Bedürfnis aus der Bevölkerung und eine Bereicherung der neuen Landesverfassung in demokratischer Hinsicht. Bezüglich der Unterausschüsse darf ich sagen, daß es auch hier bereits Tatsache war, daß diese Unterausschüsse tätig wurden, und daß die Erfahrung gelehrt hat, daß es zweckmäßig sei, diese Fristsetzung auch in der Landesverfassung und damit in der Geschäftsordnung unterzubringen.

Das gleiche gilt bezüglich der Anträge, wenn sie nicht von sechs Abgeordneten unterschrieben sind; der Vorsitzende hat nunmehr die Unterstützungsfrage zu stellen in der Richtung, ob darüber mit einfacher Mehrheit abgestimmt werden kann. Das wird aber auch im derzeitigen Stadium bei den politischen Verhältnissen im Land keine wesentliche Rolle spielen, sondern erst dann zum Tragen kommen, wenn sich die politischen Verhältnisse verändern oder eine kleine Partei im Landtag Einzug hält.

Wir sind auch sehr froh, daß es möglich war, die Tagung in der neuen Verfassung unterzubringen, das heißt die periodische Einberufung des Landtages zwischen dem 15. September und dem 15. Juli des Folgejahres, und daß es auch in der Zwischenzeit möglich ist, den Landtag in dringenden Fällen einzuberufen.

Wichtig erscheint mir, daß nunmehr bezüglich der Tagesordnung, die bisher vom Präsidenten beeinflusst werden konnte, im Zusammenhang mit Ergänzungen, Umstellungen und Absetzungen von Tagesordnungspunkten, wenn dagegen von einem Abgeordneten ein Einwand erhoben wird, im Landtag ohne Debatte abgestimmt wird. Hier kommt zum Ausdruck, daß der Präsident oder der Vorsitzende, wenn man ihn so bezeichnen will, der Erste unter Gleichen im Landtag ist und nicht nur das Recht hat, allein darüber zu befinden, wie die Tagesordnung aussehen soll.

Wichtig erscheint mir auch, und das war in der Vergangenheit immer wieder ein handicap, daß man bezüglich der Fristsetzung für die Berichterstattung im Landtag Bestimmungen untergebracht hat, und zwar daß die Ausschußtätigkeit befristet durchgeführt werden muß. Auch hier war es bisher so, daß der Präsident allein darüber befunden hat, was auf die Tagesordnung kommt oder was im Ausschuß abschließend behandelt wurde und was nicht. Neu ist hier die Möglichkeit, daß über Antrag eines Abgeordneten eine Abstimmung durchgeführt wird und wenn sie die Mehrheit findet, eine Frist gesetzt werden kann.

Daß die Landtagsklubs nunmehr etabliert sind, legalisiert wurden und ihre verfassungsmäßige Verankerung festgelegt wurde, ist absolut zu begrüßen. Ebenso die Vertretung der Präsidenten im Verhinderungsfalle, weil es nunmehr auch theoretisch nicht mehr vorkommen kann, daß der Landtag untätig sein muß bzw. unfähig ist, einberufen zu werden, weil es keinen Präsidenten gibt. Das kann nun ein Abgeordneter tun, der von der Partei nominiert wird, der der Präsident angehört.

Es gibt also eine ganze Reihe von Neuerungen, die künftig die Arbeit der Abgeordneten im Landtag beeinflusst und den niederösterreichischen Bürgern die Möglichkeit gibt, initiativ zu werden oder Beschwerden zu führen. Und das ist meiner Meinung nach gut so. Ich kann daher nur wünschen, daß sich die neue Geschäftsordnung des Landtages von Niederösterreich im Zusammenhang mit der neuen Landesverfassung in der Zukunft als das bewährt, als was wir sie vermeint haben, nämlich im Landtag ein Instrument der lebendigen Demokratie im Sinne unseres Heimatlandes und dessen Bewohner zu sein. *(Beifall im Hause.)*

DRITTER PRÄSIDENT REITER: Die Rednerliste ist erschöpft. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. POSPISCHIL: Ich verzichte.

DRITTER PRÄSIDENT REITER: Wir kommen zur Abstimmung. *(Nach Abstimmung über Titel und Eingang und über das Gesetz als Ganzes sowie über den Antrag des Verfassungsausschusses):* Angenommen.

Ich stelle fest, daß die Verfassungsbestimmungen des Gesetzes bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Landtages und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen beschlossen wurden.

Somit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt. Es werden sogleich nach dem Plenum der Finanzausschuß, der Kommunalausschuß, der Landwirtschaftsausschuß, der Rechtsausschuß, der Verfassungsausschuß und der Wirtschaftsausschuß ihre Nominierungssitzung im Prälatensaal abhalten. Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege bekanntgegeben werden.

Ich bitte die geladenen Gäste, sich zu dem von Landtagspräsident Dipl. Ing. Robl gegebenen Empfang in den Rittersaal zu begeben. Die Sitzung ist geschlossen. *(Schluß der Sitzung um 17.18 Uhr.)*